AMTSBLATT
DER STADT WAIBLINGEN

Nummer 20 44. Jahrgang | MIT BEINSTEIN · BITTENFELD · HEGNACH · HOHENACKER · NEUSTADT | STAUFER-KURIER | Donnerstag, 14. Mai 2020

Ein echt habhaftes Dankeschön

Fußballsportverein spendiert städtischem Betriebshof „Pizza für alle!“

(dav) „Fragt nicht, was eure Stadt für euch tun kann – fragt, was ihr für eure Stadt tun könnt!“ – dieses leicht abgewandelte Kennedy-Zitat hat der Vorsitzende des FSV Waiblingen wohl seiner Überraschung zugrunde gelegt, als der Fußballsportverein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betriebshof der Stadt Waiblingen am Mittwoch, 13. Mai 2020, eine echt habhafte Überraschung bereitete: als großes Dankeschön dafür, dass dieser nicht nur bei der Vorbereitung von Sportgeländen kräftig wirke, sondern auch dafür, dass er in diesen schwierigen Zeiten mit ihren starken Einschränkungen immer für ein schönes Stadtbild sorge, hatte Klaus Riedel „Pizza für alle!“ mitgebracht.

Immer fleißig seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwegs, lobte Riedel, der feststellte, dass auch in den Grünanlagen Waiblingens derzeit leider mehr Unrat herumliege, fallengelassen von Menschen, die nachlässig seien. Mit dem Pizza-Gruß sage er im Namen des FSV ein herzliches Danke an jene, die diesen entfernten und die noch viel mehr für das Stadtbild täten. Das hörte nicht nur der Leiter des Betriebshofs, Achim Wieler, sehr gern, sondern auch der Oberbürgermeister: Andreas Hesky freute sich für die Betriebshofler, ein solches Danke sei nämlich wichtig; und sprach sogleich das seine ebenfalls aus: „Danke, dass Sie alle so sorgsam bei der Sache sind!“. Die Menschen lebten nun einmal gern in einer Stadt, in der sie sich wohlfühlen könnten.

Ein weiteres Danke galt für die Bereitschaft, in ungewohntem Schichtbetrieb zu schaffen, nämlich von 6 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 19 Uhr. Auf diese Weise begegnen sich die beiden Schichten nicht, kann sich die eine noch waschen und umkleiden, bevor die andere zum Dienst kommt, erläuterte der Chef des Bauhofs. Die Zeit sei nicht einfach „und auch wir lernen jeden Tag etwas dazu, müssen immer wieder einmal etwas anpassen oder ändern“. Und noch ein Dank: vom Oberbürgermeister an den FSV, der jetzt gerade schon die Toiletten in seiner Sportanlagen für Spaziergänger geöffnet hätten – „Auf den FSV ist Verlass!“.

Weg wie warme Semmeln

Dann endlich: Mittagspause! Pizzaiolo Luca Lapelosa von der FSV-Sportpark-Gaststätte hatte die insgesamt 30 salzigen italienischen Torten mit Schinken, Salami oder Pilzen belegt – und die Stücke gingen weg „wie warme Semmeln“! Natürlich unter steter Wahrung des Abstands. Die Tische am Rand des Betriebshofsgeländes waren reichlich gedeckt, der Nachschub stand in Wärmeboxen parat – dennoch kamen nie mehr als zwei Personen an die mittägliche Tafel. Gleichwohl war die Pause willkommen.

Das nächste Mal, so plauderte er aus dem Nähkästchen, werde die Pizza an weitere fleißige Alltagshelden geliefert, dafür werden freilich noch Sponsoren gesucht, die die gute Sache mit unterstützen.

Doch das ist nicht das einzige, was der FSV Waiblingen für seine Stadt tut: schon früh in der Coronakrise boten Mitglieder der Fußballjugend und auch Trainer an, sich um die Einkäufe derjenigen zu kümmern, die das in der aktuellen Lage nicht selbst schaffen können. Ein fester Stamm von gut zehn Personen werde derzeit versorgt, berichtete Vorstand Riedel.

Sauberkeit und Sicherheit

Die Coronavirus-Krise hat auch im Betriebshof der Stadt Waiblingen für erhebliche Änderungen gesorgt. „Sauberkeit und Sicherheit haben in Waiblingen auch weiterhin oberste Priorität!“, das hatte Achim Wieler, Leiter der Abteilung, jüngst dem Kommunaltechnik-Portal „Bauhof online“ gesagt. Eigentlich gebe es auf den knapp 43 Quadratkilometern Fläche in Kernstadt und den fünf Ortschaften gerade jede Menge zu tun: Grünflächenpflege, Reinigungsarbeiten oder Umrüstung von Fahrzeugen auf den Sommerbetrieb und vieles mehr. Eine Herausforderung, die die insgesamt 90 Mitarbeiter – inklusive Verwaltung und sechs Auszubildenden – unter normalen Umständen perfekt meistern. Doch unter der Coronakrise sehe alles etwas anders aus.

Einsatzzeiten verschoben

„Wir versuchen, die Zahl der Mitarbeiter, die gleichzeitig arbeiten, sowie die Kontakte zwischen ihnen zu entzerren“, erklärt Wieler. Die einzelnen Arbeitsgruppen bestehen also nur noch aus maximal drei Personen. Dadurch sind die Fahrzeuge nicht mehr voll besetzt. Um Ansammlungen in den Sozialräumen zu vermeiden, dürfen die Mitarbeiter ihre Pausen nun auch während des Einsatzes vor Ort machen. Zudem wurden Einsatzzeiten verschoben, so dass nun beispielsweise die Kehrmaschinen früher am Tag ausrücken. Überdies werden derzeit auch im Bauhof Überstunden und Urlaubstage abgebaut. Und auf Teambesprechungen muss verzichtet werden. Das ausgeklügelte System funktioniere zwar, stellt Achim Wieler fest, doch es habe einen großen Haken: „Eigentlich bräuchten wir gerade jetzt die Vollbesetzung des Betriebshofs“. Denn neben den zahlreichen Aufgaben, die im Frühjahr ohnehin schon anfallen, stehen momentan auch die Um- bzw. Rückbauten der Fahrzeuge von Winter- auf Sommerdienst an. „Unsere Werkstatt hat alle Hände voll zu tun“, berichtet er. An einen gewohnt zügigen Wechsel sei in diesem Jahr nicht zu denken.

Und dann seien da ja auch immer noch die unvorhergesehenen Aufgaben, die mitunter täglich einträfen. Besonders jetzt, wo die Menschen in ihrer Freizeit viel an der frischen Luft beim Fahrradfahren und Spazieren unterwegs seien, falle ihnen das eine oder andere stärker auf, berichtet der Betriebshofleiter. Oder es gelte, Warn- und Hinweisschilder auf- oder abzubauen, die Corona ausgelöst hat, wie vor kurzem an den Spielplätzen.

Vermehrtes Aufkommen von Müll

„Oberste Priorität hat derzeit auf jeden Fall die Sauberkeit, also die Stadtreinigung, Müllentsorgung oder auch Containerreinigung, denn eine saubere Stadt vermittelt den Bürgern eine gewisse Art von Sicherheit“, unterstreicht Achim Wieler. Zudem habe seit Einsetzen der Ausgangsbeschränkungen auch die Menge an Müll in der Stadt zugenommen. Grünpflegearbeiten, es sei denn, sie dienen der Verkehrssicherheit, werden dagegen momentan etwas zurückgestellt. Mit dem reduzierten Gärtnertrupp konzentrierten sich die Mitarbeiter nur auf bestimmte Bereiche“, sagt der Betriebshofleiter und spricht von Momentaufnahme. „Derzeit müssen wir alle damit leben, dass manche Flächen nicht so hübsch aussehen wie sonst.“ Auch Kontrollaufgaben an Bäumen, Straßen und Spielplätzen sind weiterhin von großer Bedeutung. „Auch bei der Gehwegunterhaltung machen wir gerade nur das Wichtigste“, berichtet der 56-Jährige. Zusätzlich unterstützten die Mitarbeiter des Betriebshofs auch die hiesige Freiwillige Feuerwehr im Tagdienst. „Die haben coronabedingt gerade dieselben Probleme wie wir. Außerdem arbeiten wir schon seit Jahren sehr eng zusammen“, sagt Wieler.

„Wir sind fast wunschlos glücklich“, ergänzte der Betriebshofleiter und fügte hinzu: „Vor allem bei unserem Fuhrpark gibt es nichts zu schimpfen – wir sind sehr gut ausgestattet!“

Pizza für alle im Betriebshof! Eine gelungene Überraschung des FSV Waiblingen, dessen Vorsitzender, Klaus Riedel (Oberbürgermeister Andreas Hesky links gegenüber) am Mittwoch, 13. Mai 2020, mit dieser Geste ein herzhaftes Danke sagen wollte. Ganz links: der Pizzaiolo Luca Lapelosa von der FSV-Sportpark-Gastätte, neben ihm FSV-Sportvorstand Florian Wörz und (in Warngelb) Achim Wieler, der Leiter des Betriebshofs. Im Hintergrund und ebenfalls vorbildlich auf Abstand: ein Teil der hungrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Foto: David

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen finden sich unter den „Amtlichen Bekanntmachungen“ – in dieser Ausgabe auf Seite 8.

Verordnung der Landesregierung und mehr

Seiten 6 und 7 sowie im Internet

Die neuste „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2“ finden unsere Leser in dieser Ausgabe auf den Seiten 6 und 7. Außer der eigentlichen Coronaverordnung gibt es mehrere ergänzende Verordnungen des Landes zu einzelnen Bereichen. Die Verordnungen, Richtlinien und Allgemeinverfügungen des Landes, der Stadt und des Kreises sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen (www.waiblingen.de) zu finden.

RegioRad bietet günstigere Tarife an

Light-Tarif ohne Jahresgebühr

Im Fahrrad- und Pedelecverleihsystem RegioRadStuttgart gelten jetzt deutlich günstigere Tagespreise. So kostet das Fahrrad zukünftig 9 Euro statt bisher 15 Euro, das Pedelec 16 Euro statt 22,50 Euro und das Lastenpedelec 19 Euro statt 26 Euro. Gleichzeitig wurden die Tarife auf eine echte 24-Stunden-Nutzung umgestellt. Das gilt auch in Waiblingen, wo die Räder ganz praktisch auf dem Bahnhofsgelände ausgeliehen werden können.

Die Deutsche Bahn, Betreiber von RegioRad-Stuttgart, führt die neuen Tagespreise in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart und allen am RegioRad beteiligten Kommunen ein. Die attraktiven neuen Tagespreise gelten zudem bundesweit in rund 80 weiteren Städten, in denen Räder der Call-a-Bike-Familie zum Verleih angeboten werden. Bei der Nutzung wird automatisch der Tagespreis abgerechnet, sobald ein Kunde mit seiner Buchung den Tagespreis erreicht. Dies gilt für alle Tarife im RegioRadStuttgart.

Neu eingeführt ist auch der „Light-Tarif“. Dieser spricht Gelegenheitsnutzer und Tagestouristen gleichermaßen an. Im Light-Tarif wird einerseits minutengenau abgerechnet, was sich besonders auf kurzen Strecken lohnt. Je nach Rad werden dafür 10, 12 oder 14 Cent pro Minute erhoben. Dafür gibt es keine Jahresgebühr. Andererseits wird automatisch der Tagespreis erhoben, sobald dieser durch den Minutenpreis erreicht wird.

Wer eine polygoCard hat, fährt noch günstiger

Durch den noch günstigeren polygoCard-Tarif wird nicht nur die im Basis-Tarif fällige Jahresgebühr von 3 Euro wieder als Fahrguthaben gutgeschrieben und die Preise für die Pedelecnutzung von 12 Cent aus 10 Cent pro Minute bzw. von 4 Euro auf 3 Euro pro Stunde reduziert. Die 24-Stunden-Ausleihe kostet beim Fahrrad dann 7 statt 9, das Pedelec 10 statt bisher 12 Euro und das Lastenpedelec 12 statt bisher 16 Euro. Mit der polygoCard ist auch immer die erste halbe Stunde jeder Ausleihe eines Fahrrades kostenlos, danach kostet jede weitere halbe Stunde 1 Euro.

Wer den polygoCard-Tarif nutzen möchte, muss sich zunächst Online oder per App mit seiner Karte registrieren. Da dieser Tarif im Vergleich mit dem Basis-Tarif durchweg günstiger ist, empfiehlt es sich, sich gleich mit der polygoCard anzumelden. Diese Karte haben bereits mehr als 550 000 Kunden des VVS. Aber auch alle anderen RegioRadStuttgart-Kunden können die Mobilitätskarte für die Region Stuttgart jederzeit kostenlos anfordern. Auch die Entleihe der Räder kann nach der Freischaltung der polygoCard in wenigen Sekunden direkt am Rad durchgeführt werden. Aber auch die Entleihe über die RegioRadStuttgart-App, das Terminal an der Station oder telefonisch ist jederzeit möglich.

Was ist RegioRadStuttgart?

RegioRadStuttgart ist ein interkommunales Fahrrad- und Pedelecverleihsystem für die Landeshauptstadt Stuttgart und mehr als 40 Städte und Gemeinden der Region. Registrierte Kunden können in Stuttgart und im Umland über 650 Fährräder und rund 450 Pedelecs an aktuell 174 Stationen nutzen. An jeder Station stehen sowohl Zweiräder für reine Muskelkraft als auch Pedelecs, also Fahrräder mit Elektroantrieb, zur Ausleihe bereit. Auf vier Fahrräder kommt in Stuttgart ein Pedelec, in der Region ist das Verhältnis umgekehrt.

Außer aktuell 101 Stationen in der Landeshauptstadt gibt es in der Region weitere 73. Aber auch dabei wird es nicht bleiben: noch in diesem Jahr soll das Netz sowohl in Stuttgart als auch in der Region ausgebaut und komplettiert werden. Dann sollen an insgesamt mehr als 180 Stationen 800 Fahrräder und 500 Pedelecs zur Verfügung stehen. Auch die Flotte der E-Lastenräder soll in Stuttgart von aktuell zehn auf dann 20 Stück erweitert werden. Mehr Informationen zum Nachlesen:

❱ www.regioradstuttgart.de

Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort

CDU/FW

Frank Häußermann

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, da es fast kein anderes Thema als „Corona“ gibt, habe ich lange überlegt was ich heute schreiben soll. Schlussendlich habe ich mich entschlossen, einen persönlichen Rückblick auf die letzten zwei Monate zu geben, da ich natürlich durch meine Fahrschule selbst sehr stark davon betroffen bin.

Zuerst einmal muss ich zugeben, dass manche Auswirkungen doch sehr positiv zu bewerten sind. So konnte ich die letzten Wochen sehr viel Zeit mit meiner Familie und, bedingt durch das schöne Wetter, auch Zeit in der Natur verbringen und dort viel für mein geistiges und körperliches Wohlbefinden tun, wofür mir sonst oft die Zeit fehlt. Dabei konnte ich unsere nähere Umgebung wieder aus ganz neuen Blickwinkel kennenlernen und muss wieder mal erstaunt sagen: Was haben wir für eine schöne und natürlich auch schützenswerte Naturlandschaft direkt vor unserer Haustüre! Doch mussten diese ganzen Unternehmungen ohne Verwandtschaft und Freunde stattfinden. Man sehnt sich wieder nach mehr sozialen Kontakten und wünscht sich ein, seither selbstverständliches, Miteinander.Man lernt alles wieder mehr zu schätzen, was seither normal war. Leider wird dies noch längere Zeit nicht vollumfänglich möglich sein, was wohl doch eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft darstellt. Aber natürlich haben sich mit den Wochen auch existenzielle Ängste eingeschlichen, da viele Dienstleister und kleine Firmen keinerlei Umsätze generieren können, bei natürlich weiterlaufenden geschäftlichen und privaten Kosten.

Nun werden zwar langsam die Beschränkungen in vielen Bereichen gelockert und auch für mich gilt seit 11. Mai wieder „Attacke“, jedoch ist zu befürchten, dass noch viele Unternehmen diese Krise eventuell nicht überleben werden und die Arbeitslosigkeit drastisch ansteigen wird. Diese Krise wird uns wohl noch viele Jahre begleiten und ich hoffe, dass unsere Solidargemeinschaft stark genug ist, im Kleinen wie im Großen, um diese Krise zu bewältigen.

❱ www.cdu-waiblingen.de

FDP

Bernd Mergenthaler

Nachdem die Ausbreitung des Virus’ jetzt anscheinend auf einem Niveau gehalten werden kann, das unser Gesundheitssystem verarbeiten kann, gilt es in ein „normales“ Leben zurückzukehren. Dabei sind die Hygiene- und Abstandsregeln und die schnelle Reaktion bei Verdachtsfällen eben als „normal“ anzusehen. Die Risikogruppen brauchen selbstverständlich weiterhin unseren Schutz und unsere Fürsorge, sie müssen aber eigenverantwortlich handeln (z. B. Kontaktbeschränkungen). Und niemand soll mir jetzt unterstellen, mir wäre Wirtschaft und Geschäftsbetrieb wichtiger als der Schutz und die Rücksicht auf unsere Alten und Vorerkrankten. Meine Eltern und mein Schwiegervater sind über 80 Jahre alt und die möchte ich noch viele Jahre bei mir haben.

Die Bauarbeiten an der Ortsdurchfahrt in Hohenacker gehen zügig voran und – von wenigen rücksichtslosen Verkehrsteilnehmer abgesehen – laufen die Umleitungsstrecken verträglich. Auch die Bauarbeiten am Anbau des Feuerwehrhauses in Hohenacker gehen im vorgesehenen Zeitplan weiter. Gewerbebetriebe nutzen die Zeit des zurückgefahrenen Geschäftsbetriebes für lange aufgeschobene Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Maschinen und Einrichtungen, zu Planungen und Projekten und zur Schulung und Weiterbildung von Mitarbeitern. Jetzt ist auch die Zeit, Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Ähnliches Vorgehen hat in der Finanz- und Wirtschaftskrise vor über zehn Jahren ebenfalls geholfen, die Zeit des erzwungenen Leerlaufes zu überbrücken, um später besser aufgestellt arbeiten zu können.

Der Einzelhandel, die Gastronomie und weitere Branchen, die durch die Schließungen harte Umsatzverluste hinnehmen mussten, brauchen jetzt unsere aktive und direkte Unterstützung. Gehen Sie vor Ort Schuhe, Bekleidung, Wäsche, Haushaltswaren uvm. einkaufen und besuchen Sie – soweit möglich – die gastronomischen Betriebe in der Stadt. Seien Sie rücksichtsvoll, achtsam und solidarisch!

❱ www.fdp-waiblingen.de

Hinweis der Redaktion: Die Beiträge unter „Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort“ sind persönliche Meinungsäußerungen.

Coronavirus-Krise – Kultur trotzt Corona

Kamila Lopatka am Klavier: am 22. Mai um 20 Uhr vom Bürgerzentrum aus zu hören.
Foto: Christoph Schweizer

Christoph Schweizer, Stipendiat der 1. Internationalen Opernwerkstatt Waiblingen.
Foto: Christoph Schweizer

Liederzyklus im Livestream

Bürgerzentrum Waiblingen

Das nächste Konzert in der Veranstaltungsreihe „Kultur kommt nach Hause“ kündigt sich an: Christoph Schweizer, der Stipendiat der 1. Internationalen Opernwerkstatt Waiblingen, führt gemeinsam mit Kamila Lopatka, Klavier, am Freitag, 22. Mai 2020, von 20 Uhr bis 21 Uhr Robert Schumanns berühmten Liederzyklus „Dichterliebe“ sowie ausgewählte Lieder deutscher Romantiker auf.

Das Publikum erwartet in diesem Livestream ein herausragender Liederabend voller lyrischer Empfindung. Meisterwerke der deutschen Liedkunst entführen in eine andere Welt. Tauchen Sie mit dem jungen, aufstrebenden Stuttgarter Lied-Duo in dieses Universum ein und vergessen Sie Ihren Alltag für einen kurzen Moment!

Das Programm:

- Hugo Wolf/Joseph von Eichendorff: „Seemanns Abschied“
- Robert Schumann/Robert Reinick: „Sonntags am Rhein“, Op. 36/1
- Franz Schubert/Johann Mayrhofer: „Fahrt zum Hades“, D 526
- Robert Schumann/Friedrich Rückert: „Rose, Meer und Sonne“, Op. 37/9
- Robert Schumann/Heinrich Heine: „Warte, warte wilder Schiffmann“ (aus: Op. 24)
- Franz Schubert/Johann Mayrhofer: „Der Schiffer“, D 536
- Robert Schumann/Friedrich von Schiller: „Des Sennen Abschied“, Op. 79/23
- Kurze Pause
- Robert Schumann/Heinrich Heine: „Dichterliebe“, Op. 48

Das Konzert kann unter dem Link mitverfolgt werden: https://www.waiblingen.de/de/Die-Stadt/Kultur-Tourismus/Kultur-kommt-nach-Hause. Die Liedertexte werden auf der Homepage veröffentlicht.

In eine Kostprobe kann hier schon reingehört werden: https://www.youtube.com/watch?v=dv5S9yRXD74&feature=youtu.be.

Veranstalter: Stadt Waiblingen, Abteilung Kultur und Veranstaltungsmanagement.

„Elbtonal Percussion“ musiziert erst im Januar 2021

Bürgerzentrum Waiblingen

Das Konzert des Ensembles „Elbtonal Percussion“ mit dem Programm „Moby Dick oder Der Wal“ mit Christian Brückner wird verschoben. Am Mittwoch, 27. Januar 2021, um 20 Uhr wird die Veranstaltung in der städtischen Konzertreihe im Bürgerzentrum Waiblingen nachgeholt. Die Karten für das ursprünglich am 24. April geplante Konzert behalten ihre Gültigkeit. Der Vorverkauf für den neuen Termin läuft weiter, Tickets sind noch erhältlich.

Die Schlagwerkformation „Elbtonal Percussion“ kommt mit ihrer Version von Herman Melvilles Roman „Moby Dick“ in den Ghibellinensaal des Bürgerzentrums. Begleitet wird ihre Performance von der wohl bekanntesten Synchronstimme Deutschlands: Christian „The Voice“ Brückner trägt Auszüge aus dem Roman vor. Herman Melville erzählt in seinem Klassiker die Geschichte von Kapitän Ahab und seiner Jagd auf den weißen Wal, getrieben von der Sucht nach Rache und Vergeltung, unterbrochen von Ausflügen in die Philosophie, Wissenschaft, Kunstgeschichte und Mythologie.

Mit seiner unverwechselbar markanten Stimme macht Christian Brückner, bekannt als feste Synchronstimme von Robert De Niro, den von Rachegelüsten getriebenen Kapitän Ahab meisterhaft greifbar. Die Musik unterstützt die von naiver Abenteuerlust und angespanntem Warten auf eine Naturgewalt geprägte Atmosphäre des Buches mit dramatischer Dynamik. Spannungsgeladene Elemente stehen musikalischem Minimalismus gegenüber, der den zeitweiligen Stillstand auf dem Meer anschaulich vergegenwärtigt. Christian Brückner lieh als Hörbuch- und Synchronsprecher außer de Niro seine Stimme in unregelmäßigen Abständen zahlreichen weiteren Schauspielern wie auch Harvey Keitel und Robert Redford. Brückner wurde mehrfach ausgezeichnet, u.a. mit dem „Sonderpreis des Deutschen Hörbuchpreises“ und dem „Ehrenpreis des Preises der deutschen Schallplattenkritik“. 2018 wurde ihm das „Bundesverdienstkreuz“ verliehen.

Es erklingen Werke von u.a. Schmitt, Bach, Zivkovic, Abe und Radiohead.

Kartenpreise regulär: 34,-/31,-/28,-/25,- €
Kartenpreise ermäßigt: 29,-/26,-/23,-/20,- €

Karten sind bei den üblichen Vorverkaufsstellen, z. B. in der Touristinformation Waiblingen (i-Punkt), Scheuerngasse 4, Telefon 07151 5001-8321, erhältlich und im Internet unter www.waiblingen.de, www.buergerzentrum-waiblingen.de, www.eventim.de.
Veranstalter: Stadt Waiblingen.

Tanzgala abgesagt

Kein „Gauthier & friends“

Auch die Tanzgala mit „Eric Gauthier & friends“, die am Donnerstag, 14. Mai, und Freitag, 15. Mai 2020, im Bürgerzentrum Waiblingen geplant war, muss abgesagt werden. Aufgrund des Coronavirus' müssen die Theater bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Daher entfällt zum großen Bedauern des Veranstalters und Eric Gauthiers die Tanzgala. Die im Einzelkartenvorverkauf erworbenen Karten können bis 31. Juli 2020 bei der Vorverkaufsstelle zurückgegeben werden, bei der die Karten erworben wurden. Abonnenten bekommen den Abo-Betrag anteilig erstattet. Veranstalter: Stadt Waiblingen.

Ein Haus und die Geschichte erobern

Haus der Stadtgeschichte

Das „Haus der Stadtgeschichte“ präsentiert die Historie der Stadt von der Römerzeit bis heute. Der Schwerpunkt der Dauerausstellung liegt auf der Wirtschafts- und Hausgeschichte.

- Im Erdgeschoss vermittelt ein multimedial animiertes Stadtmodell die Stadtgeschichte auf besondere Weise. Themen in den weiteren Räumen: „Erbauen und Entwickeln“ sowie „Handel und Handwerk“.
- Im ersten Obergeschoss dreht sich alles um „Herrschen und Verwalten“, „Formen und Brennen – Stadt des guten Tons“, „Maschine und Massenprodukt“ sowie „Stundengebet und Minutentakt“.
- Im zweiten Obergeschoss sind die Themen „Erholen und Ertüchtigen“, „Erzählen und Erinnern“, „Umbrüche und Aufbrüche“ sowie „Herstellen und Vermarkten – Waiblingen weltweit“ präsent.
- Nicht nur die Exponate, auch das Gebäude selbst, das den Stadtbrand im 30-jährigen Krieg überstanden hat, begeistern die Besucher generationenübergreifend.
- Parallel werden im Anbau Sonderausstellungen angeboten.

Bleibt länger: Luise Deicher

Kulturgenuss im Großen Haus an der Rems ist nun wieder möglich. Die Sonderausstellung, „Luise Deicher – eine Malerin auf Achse“, kann vor Ort besichtigt werden und zwar bis 30. August, anstatt wie geplant bis 31. Mai. Vorerst werden maximal acht Besucher gleichzeitig eingelassen, um den Gang durch das etwas verwinkelte Fachwerkhaus so sicher und angenehm wie möglich zu gestalten. Auf den bekannten Social-Media-Kanälen Twitter (@HdS_Waiblingen), Facebook (Haus der Stadtgeschichte Waiblingen) und Instagram (@stadtgeschichtewn) gibt es weiterhin die digitalen Angebote zu entdecken, während leider bis auf Weiteres alle Veranstaltungen im Haus der Stadtgeschichte entfallen müssen.

Wichtig: die nötigen Hygienemaßnahmen müssen beachtet werden. Ausgerüstet mit Alltagsmasken und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu anderen Geschichtsinteressierten können die Besucher dann sowohl die Dauer- als auch die Sonderausstellung neu entdecken.

Infos und Öffnungszeiten

Weingärtner Vorstadt 20, 71332 Waiblingen. Tel. 5001-1717; E-Mail: haus-der-stadtgeschichte@waiblingen.de. Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags von 11 Uhr bis 18 Uhr.

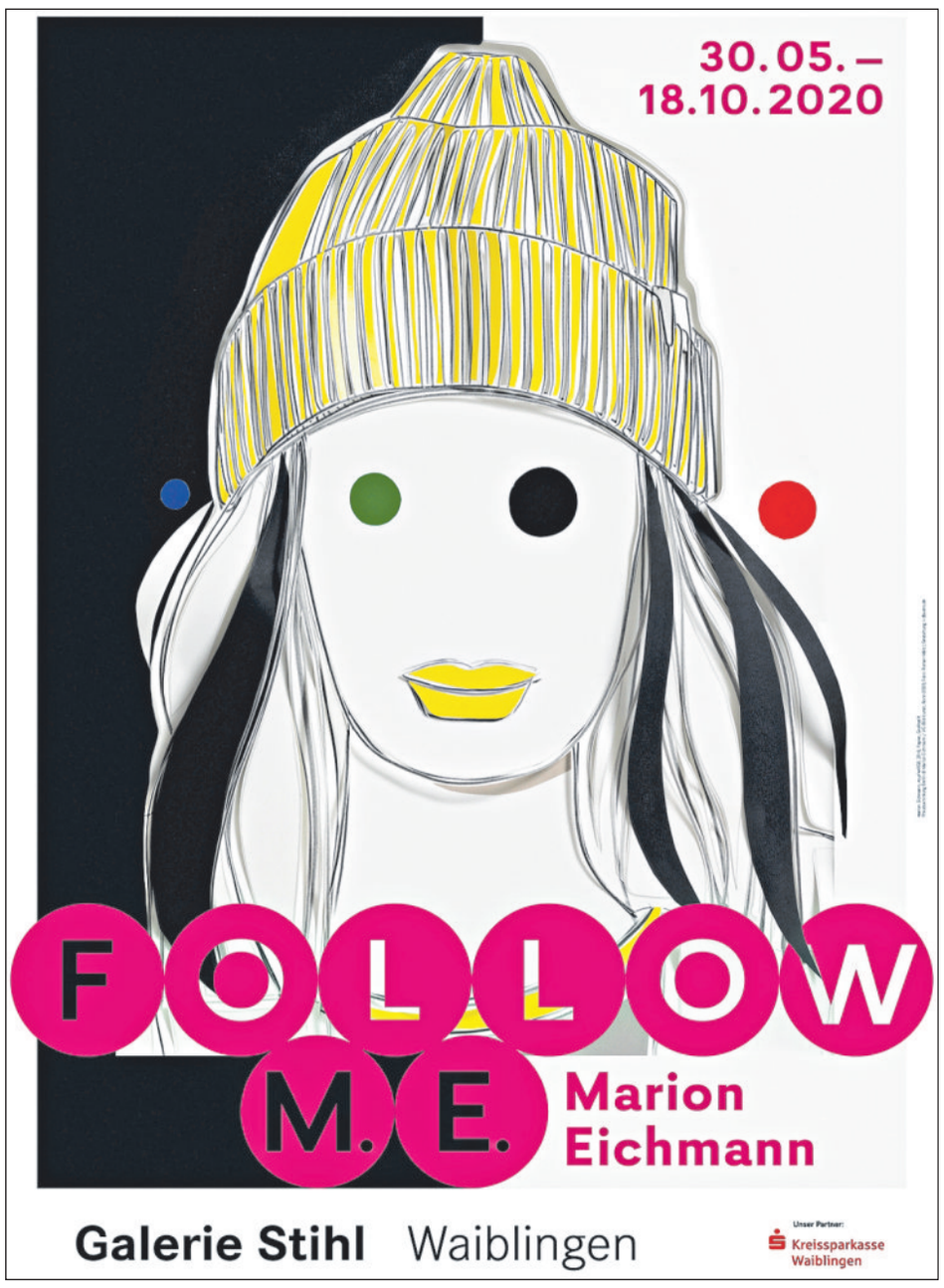

Kunst trotz(t) Corona: M.E. kommt!

Die Vorbereitungen zur kommenden Schau Marion Eichmann: „Follow M.E.“ in der Galerie Stihl Waiblingen sind in vollem Gange. Die Ausstellung wird – unter Vorbehalt – von Samstag, 30. Mai, bis zum 18. Oktober 2020 zu sehen sein und am Freitag, 29. Mai, um 19 Uhr per Livestream eröffnet. Die Vernissage ist dieses Mal direkt in der Ausstellung zu erleben, so dass während der Online-Übertragung bereits erste Blicke auf die Exponate geworfen werden können. Der Link zur digitalen Ausstellungseröffnung ist unter www.galerie-stihl-waiblingen.de oder unter www.waiblingen.de sowie auf den Facebook-Seiten der Galerie und der Stadt Waiblingen abrufbar.

Das Waiblinger Ausstellungshaus zeigt die in Deutschland bisher umfangreichste Werkschau der Berliner Künstlerin Marion Eichmann (geb. 1974). Ausgehend vom Material Papier schafft die Künstlerin lebhafte Zeichnungen, farbstarke Collagen und täuschend echt wirkende Rauminstallationen, wie z. B. einen bis ins Detail nachgebauten Waschsalon. Die Besucher sind eingeladen, Marion Eichmann in die Millionenstädte dieser Welt zu folgen: von Tokyo über New York und Istanbul nach Berlin. Anhand ihrer Reisen zeigt die Schau Eichmanns künstlerische Entwicklung über zwei Jahrzehnte auf. In Zeiten von Reisebeschränkungen und verschobenen Urlaubsplänen spricht die Ausstellung ein aktuelles Thema an und lädt zu einem Urlaub mit den Augen ein. Die Ausstellung versammelt rund 100 Objekte, darunter solche, die selten gezeigt werden bzw. erstmals vollständig zu sehen sind. Als Besonderheit wurden eigens für die Waiblinger Schau neue Arbeiten wie die Abflugtafel eines Flughafens aus Papier angefertigt.

Konzerte müssen ausfallen

Philharmonischer Chor

Das am Samstag, 16. Mai, vorgesehene Konzert des Philharmonischen Chors fällt aus.

Akkordeon-Orchester Hohenacker

Das Höflesfest, das am Donnerstag, 21. Mai, vorgesehen war, muss abgesagt werden. Wer an Christi Himmelfahrt in gewohnter Weise Musik des Akkordeon-Orchester Hohenacker hören möchte, dem lässt der Verein die im Jahr 2000 aufgenommene CD „Inside View“ zukommen. Eine E-Mail mit Name und Anschrift an musikkoelz@t-online.de genügt. Über eine freiwillige Unterstützungsspende freut sich das Orchester. Nach vielwöchiger Probenpause wurde ein Projekt angestoßen, bei dem die Orchesterspieler ein Musikstück mit Play-Along-Unterstützung im Selbststudium zu Hause einüben und in Ton und Bild festhalten. Mehr Informationen dazu: www.aoh-hohenacker.de..

Stadtbücherei im Marktdreieck und fünf Ortsbüchereien

Lesen – 10 000 Romane und Biografien, mehr als 30 000 Sachbücher und Nachschlagewerke, etwa 150 Zeitschriften und Zeitungen sowie mehr als 15 000 Kinderbücher, dazu Sprachkurse, Fremdsprachiges, Lernhilfen, Jugendromane, Comics, Graphic Novels, Mangas und Bilderbücher gehören zum Angebot der Stadtbücherei Waiblingen. **Sehen** – etwa 5 000 Spiel-, Sach-, Musik- und Kinderfilme auf DVD und Blu-Ray stehen zur Verfügung. **Hören** – 5 000 Musik-CDs aus den Bereichen Rock/Pop, Jazz, Klassik, Folklore und Unterhaltung sowie etwa 2 000 Hörbücher für Erwachsene und Kinder gehören zum Bestand. **Erleben** – mehr als 2 000 Spiele für alle Altersgruppen, PC-, Konsolen- und Brettspiele, Lern- und Wissens-CDs- und DVD-ROM, Sprachkurse oder Wanderkarten.

Filme, Musik und viel mehr

Zahlreiche kostenlose elektronische Medien wie E-Books, digitale Zeitschriften und Zeitungen, Hörbücher, E-Learning-Formate, Film- und Musikstreamings sowie Online-Datenbanken stehen den Nutzern zur Verfügung.

Über „Filmfriend Waiblingen“ lassen sich Filme direkt ins Wohnzimmer oder auf das Smartphone streamen. Das Angebot beinhaltet mehr als 2 000 Filme und Serien, von Kinder- über Dokumentar- bis hin zu Kriminalfilmen; diese können über den Computer, per App auf Smartphone und Tablet oder auch auf AirPlay/Chromecast TVs geschaut werden. (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/Filmfriend).

https://waiblingen.filmfriend.de

Mit „Freegal Music“ lassen sich mehr als 15 Millionen Songs aus aller Welt anhören. Einzelne Songs oder ganze Playlisten streamen bis zu drei Stunden pro Tag direkt über den Webbrowser oder die kostenlose Freegal App. Als Bonus können jede Woche drei Songs gratis heruntergeladen werden (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/Freegal). Mehr als 15 Millionen Musiktitel aus aller Welt und aus allen Musikrichtungen lassen sich auf dem Computer oder dem Mobilgerät streamen. Rock, Pop, Jazz, Klassik.

„Pressreader“ bietet Zugriff auf mehrere Tausend tagesaktuelle Zeitungen und Zeitschriften in mehreren Sprachen. Im Archiv werden zudem die Ausgaben der letzten 90 Tage zum späteren Nachlesen gespeichert. (https://stadtbuecherei.waiblingen.de/de/Suchen-Finden/PressReader). Die verschiedenen digitalen Datenbanken Brockhaus, Britannica, Munzinger und das GENIOS Presseportal laden zum Informieren und Lernen ein.

Online anmelden? Ganz einfach!

Wer sich online anmelden will, gibt die Büchereiausweisnummer ein und als Passwort das Geburtsdatum ohne Punkte (TTMMJJJJ, z. B. 12012002).

Öffnungszeiten und Kontakt

Stadtbücherei – Kurze Straße 24 (Marktdreieck); dienstags bis freitags von 11 Uhr bis 17 Uhr, samstags von 9 Uhr bis 14 Uhr, Tel. 5001-1777, -1778, E-Mail: stadtbuecherei@waiblingen.de; Internet: stadtbuecherei.waiblingen.de.

Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten. Der Zugang wird über eine Eingangskontrolle geregelt. Die Besucher werden gebeten, ihren Aufenthalt in der Bücherei so kurz wie möglich (maximal 30 Minuten) zu halten, um anderen ebenfalls die Möglichkeit der Ausleihe zu geben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist Pflicht. Die Bücherei kann vorerst nur durch den Eingang im Obergeschoss (barrierefrei über die Passage zu erreichen) betreten werden, der Ausgang ist im Erdgeschoss. Ausgeliehene Medien werden ausschließlich über den Automaten zurückgegeben. Sie werden aus Hygienegründen erst nach einer Woche wieder zur Ausleihe freigegeben. Die kontaktlose Ausleihmöglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung besteht nicht mehr.

Die Ortsbüchereien sind aktuell geschlossen, die üblichen Zeiten sind in den jeweiligen Häusern

- Beinstein – Rathausstraße 29; dienstags von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 36105.
- Bittenfeld – Schulstraße 3 (im Rathaus); dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr; Tel. 5001-1865.
- Hegnach – Hauptstraße 64: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Tel. 5001-1905.
- Hohenacker – Rechbergstraße 40 (im Bürgerhaus); mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 5001-1945.
- Neustadt – Im Unterdorf 14; mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr; Tel. 5001-8622.

Coronavirus-Krise – Kultur trotzt Corona

In Waiblingen erfunden und erprobt, im Netz aktiv

Duo Patrick Bopp/Christian Langer – musikalische Verbindung weltweit

(gege) Die aktuelle Coronakrise fordert nicht nur den ganzen Erdball heraus, sie setzt auch Potenzial frei. Potenzial, das freilich die Sache nicht grundlegend ändert, jedoch vieles auftut, was, ohne „herausgefordert" zu werden, im Verborgenen geblieben wäre. „Aus „Voller Kehle für die Seele", das im Kulturhaus Schwanen seit fünf Jahren etablierte Mitsing-Angebot für Spaß am stimmlichen Erproben, funktioniert in der aktuellen Reihe, „Kultur kommt nach Hause", auch als digitale Form des Zusammenseins. Dies sollte sich am Europatag, Samstag, 9. Mai 2020, nun schon zum zweiten Mal – Premiere war am 5. April – beweisen.

Die Akteure des Vocal-Quintetts „Füenf", Patrick Bopp und Christian Langer, haben es jedenfalls verstanden, aus dem Bürgerzentrum Waiblingen heraus weltweit andere zum Mitsingen zu bewegen. Mehr als eine Stunde lang haben die etwa 640 Endgeräte und eine unbekannte, sicherlich hohe Anzahl von Sangesfreudigen Kontakt zum „Maestro" gehalten, im Live-Stream des YouTube-Kanals. Die Texte standen als Download zur Verfügung, denn wer kennt „Let it be", „Champs Élysées", „Azzurro", „Capri Fischer", „Mamma Mia", „Schön ist es, auf der Welt zu sein", „You raise me up", „Griechischer Wein" oder „Ein bisschen Frieden" schon Wort für Wort auswendig?

Der Flügel stand im Ghibellinensaal parat, kurz vor 18 Uhr, dem offiziellen Start des Spektakels, meldeten sich die die ersten Teilnehmer im Chat, über den sich während des gesamten Konzerts ausgetauscht wurde. Das Warten hatte ein Ende, als der Chorleiter, Mutmacher und Animateur Position auf dem Klavierhocker bezog.

Christian Langer, üblicherweise im Kulturhaus Schwanen bei „open stage" im Einsatz, verhalf dem Angebot diesmal zu einem mehrstimmigen Event und war mit seiner Melodica dabei. Denn „Griechischer Wein" braucht schließlich ein besonderes Ambiente. Er verfolgte zusätzlich den Chat und damit die Stimmung „da draußen". Unter „da draußen" ist nicht nur Waiblingen und seine nächste Umgebung zu verstehen, Kultur verbindet über weite Strecken: den Rems-Murr-Kreis mit der Landeshauptstadt, mit Neu-Ulm, mit Ravensburg, mit Murr, mit Kusterdingen-Mähringen, mit Filderstadt-Sielmingen, Ostfildern-Kemnat, Marbach, Nantes, Freiburg, Reutlingen-Sondelfingen, Malmsheim, Ludwigsburg, mit den Partnerstädten sowie mit Kanada.

Auch Oberbürgermeister Andreas Hesky begrüßte auf diesem Weg die teilnehmenden Freunde in den Partnerstädten, „applaudierte" im Chat den Musikern mit einem „Bravo" und dankte allen fürs Mitmachen, „von wo auch immer". Schon bei der ersten Fassung des virtuellen „Aus voller Kehle für die Seele" war Hesky mit von der Partie und sang gemeinsam mit seiner Frau, Andrea Hesky, von seinem Garten aus mit den Nachbarn (*wir berichteten*). Auch dieses Mal ließ es sich der Oberbürgermeister nicht nehmen, dabei zu sein: die heimische Terrasse war diesmal der Standort für das gemeinsame „Singen für alle". „Es war für uns selbstverständlich, dass wir zum diesjährigen Europatag einen Beitrag leisten", betonte er. „Mit unseren Partnerstädten pflegen wir enge freundschaftliche Verbindungen, auch in diesen Zeiten, da wir uns nur virtuell begegnen können". Die seit Jahrzehnten durch den Coronavirus erstmals wieder heruntergelassenen Schlagbäume hätten drastisch vor Augen geführt, „was wir Europa zu verdanken haben".

Ein wunderbares Gemeinschaftsgefühl sei mit gemeinsamen Singen in Waiblingen und darüber hinaus geschaffen worden, zeigte er sich erfreut. In diesem Sinn: aus dem Hessischen chattete eine Teilnehmerin „Ich gehöre nicht hierher, aber ich will mitmachen" – sie war rasch durch den nächsten Kommentar legitimiert „Du willst dabei sein, also gehörst du zu uns!" – diese Reaktion stand in perfekter Weise zur Geisteshaltung, die dem von der Stadt Waiblingen auf die Beine gestellten Event am Europatag besonders innewohnte: gemeinsam mit Freunden, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen, Kultur zu erleben und gemeinsam Spaß zu haben, und zwar grenzenlos.

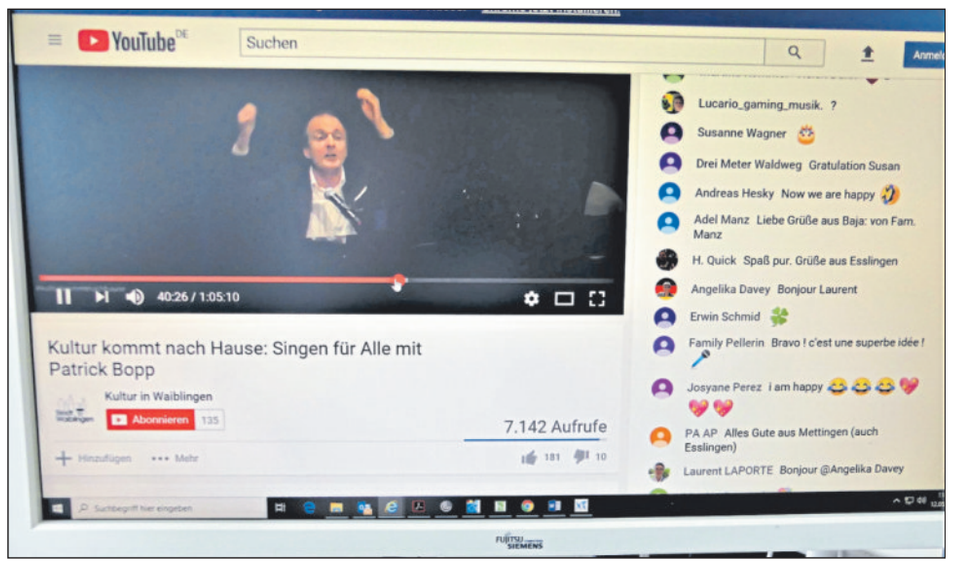

7 142-mal wurde das „Singen für alle mit Patrick Bopp" am Europatag, Samstag, 9. Mai 2020, in YouTube aufgerufen. Die Partnerstädte Waiblingens waren nebenso mit von der begeisternden Partie wie die Waiblinger selbst, jede Menge Nachbarstädte und auch Oberbürgermeister Andreas Hesky. Foto: David

Publikum: ganz weg und dennoch da

Patrick Bopp, der zu „aus voller Kehle für die Seele" üblicherweise ins Kulturhaus Schwanen bittet und dort die Sängerinnen und Sänger in unmittelbarem Feedback erlebt, bekannte glaubhaft: „ich bin aufgeregt, Ihr fehlt!". Doch der Profi bespielt den Saal auch ohne Publikum, er weiß sogar für die heimischen Chanteure Rat: „Fühlt euch von den anderen unterstützt!". An Mimik und ausschweifender Gestik sollte nicht gespart werden, schließlich wurde der Schlager nicht nur gemeinsam gesungen, sondern zelebriert. „Seid kreativ", ermunterte er und wer eben eine Harfe zur Hand habe, möge diese gerne nutzen, ein Besen als Gitarrenersatz tue es ebenfalls. Wer könne, solle eine „dritte Stimme" dazu erfinden, absichtlich oder auch nicht, Hauptsache man erfahre sich selbst.

Urlaub bis jetzt gestrichen? – Wer nach Italien wollte, demjenigen überbrachte Patrick Bopp mit seiner Interpretation von „Azzurro" den Süden ins Wohnzimmer, auf den Balkon oder in den Garten, denn außer temperamentvollem Gesang am Klavier war es die leichte Ironie in seiner Version, die beim Zuhören das Meer rauschen ließ, Flair erzeugte und Leichtigkeit hervorzauberte, wie sie zum Urlaub im Süden passt. Dass viele Teilnehmer alles gaben, wurde rasch deutlich, denn da wurden beispielsweise den Kindern die Eltern peinlich, die Haustiere reagierten verschüchtert und wieder andere ermunterten ihre Freunde, trotz des Nachbarn „aus voller Kehle" zu singen.

Gemeinschaft, die Laune macht

Wenn die Teilnehmer im Saal singen, schafft dies Gemeinschaft, aber auch die digitale Version des Formats hat ihren Reiz, wie man sich vorstellen konnte: „Vive l' Europe", „Un grand merci" chattete man begeistert aus Frankreich, andere sangen bei einer Flasche Wein, „Danke an die Stadt für die wohltuende Idee" und auch die kleine Version von „Es lebe Europa" fehlte nicht: „Schwaben grüßt den Rest der Welt!". Die Basis für den letztgenannten Gruß dürfte der Song „Mir im Süden" gelegt haben, die „Schwabenhymne" der Formation „Füenf" bei dem das Württemberger Volk im Cleverle-Schaffmodus so richtig selbstbewusst wegkommt.

Gemeinsames Singen in dieser Weise hat in der aktuellen Zeit etlichen Chormitgliedern die Zeit verkürzt, Zahlreiche kannten das Spektakel auch von der Remstal Gartenschau 2019, als unter freiem Himmel gesungen wurde, doch diese Veranstaltung soll ein Nachspiel haben. Und zwar mit allen für alle. Die Sängerinnen und Sänger waren aufgefordert, sich beim offiziellen Abschlusslied „Ein bisschen Frieden" zu filmen, um anschließend das Video hochzuladen. Aus all' den „Einsendungen" soll ein Film zum Event entstehen, der den Geist des Gemeinsamen ein stückweit unvergesslich macht. Der nächste Treff in dieser Form lässt nicht mehr lange auf sich warten, für Sonntag, 5. Juli, ist die nächste Aktion geplant.

„Hausgemacht" – made in Waiblingen

„Aus voller Kehle für die Seele" gibt es im Kulturhaus seit fünf Jahren. Der „Schwanen" ist die Geburtsstätte des unkonventionellen Angebots zum Mitsingen, das inzwischen auch in der Region zu finden ist; Petra Klaiber vom Kulturhaus hatte nämlich einst den Wunsch nach einem solchen Programmpunkt. Rasch wurde daraus eine konkrete Idee, die sie engagiert mit Leben füllte. „Aus voller Kehle für die Seele" sollte der von ihr erdachte Titel der Veranstaltung sein; in Patrick Bopp hatte Klaiber den passgenauen Mitstreiter gefunden, der „ohne Druck" einmal im Monat den Gästen für zweimal 45 Minuten zu bester Laune verhilft.

Denn Klaiber ist sich sicher: „Singen entspannt" und wer gestresst beginnt, hat am Ende mit viel Spaß zur Gelassenheit gefunden. Schon die erste Veranstaltung sei mit 180 Sängerinnen und Sängern ein voller Erfolg gewesen und diese Zahl sei stabil, Stammgäste inklusive. Die Licht- und Tontechniker, Bertold Becker und Hanno Schupp, müssten bei jeder Veranstaltung eine Herausforderung meistern – denn außer, dass Entertainer Bopp sein Publikum interaktiv einbinde, geschehe dies auch mit den Technikern. Eine auf die Leinwand projizierte Strophe vor oder zurück, ein Lichteffekt ein wenig anders – bei solchen Sonderwünschen hätten die Techniker auch stets einen Liedwunsch frei. Aufwärmen, ein Abschlusslied, eine Wunschliste sowie viel Animation und erlaubtes Scheitern laden, so Klaiber, zum „Klangbaden" ein, ein Angebot, für das etliche Teilnehmer auch die Anfahrt aus dem entfernteren Umland auf sich nehmen.

Ein Alleinstellungsmerkmal für die Veranstaltung im Waiblinger Kulturhaus Schwanen gebe es außerdem: am jeweiligen Veranstaltungstag werde das „Thema des Tages", das es für einen jeden Kalendertag gebe, zunächst in Bildform auf die Leinwand projiziert, auf dass die Gäste das Tagesthema erraten.

Mia hat sie auch bekommen, die kreative Pause für Zuhause; die Basteltüte, die die Mitarbeiter der städtischen Kinder- und Jugendförderung an Mädchen und Buben verteilt haben, die üblicherweise die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Waiblingen besuchen. Wer mitbasteln will, schickt eine E-Mail an kjf@waiblingen.de – verteilt wird, solange der Vorrat reicht. Foto: Mayer

Kreative Pause für Zuhause

Städtische Kinder- und Jugendförderung verteilt Basteltüten

Basteltüten für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren haben die Mitarbeiter der Offenen Kinderpädagogik der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen – dazu zählen der Aktivspielplatz, die Jugendfarm und das Spiel- und Spaßmobil – diese Woche begonnen zu verteilen. Die Idee dahinter ist, eine kreative Pause für Zuhause zu verschenken.

Die Kinder, die normalerweise die Angebote der Offenen Kinderpädagogik rege nutzen, mussten in den vergangenen Wochen auf Besuche der Einrichtungen verzichten. Nach der langen Zeit zuhause kann da schon mal Langeweile aufkommen. Aus diesem Grund haben sich die Mitarbeiter überlegt, den Kindern eine Basteltüte zusammenzustellen, um die Wartezeit zu verschönern.

Bei der Übergabe – natürlich mit ausreichend Abstand – war die Freude für beide Seiten groß. Die Kinder und Mitarbeiter haben sich nach langer Zeit wiedergesehen. Sowohl die Kinder als auch die Eltern packten die Gelegenheit beim Schopf zu erzählen, wie die zurückliegenden Wochen erlebt wurden. Für alle war die Situation nicht immer einfach, vor allem für die Kinder, die auf vieles verzichten mussten, umso willkommener ist die Waiblinger Bastelpause.

Die Basteltüte ist prall gefüllt mit allen Materialien, die die Kinder zum Basteln brauchen. Es soll an dieser Stelle nicht zu viel verraten werden, aber mit dem ersten Bastelset kommt die Natur in das Kinderzimmer.

Auf die Ergebnisse sind die Mitarbeiter sehr gespannt. Einige Kinder haben versprochen, Fotos von ihren Werken zu machen. Eine Frage beschäftigte die Kinder besonders: „Wann machen die Einrichtungen wieder auf?". Darauf mussten die Mitarbeiter schweren Herzens mit den Worten „Wir hoffen bald" vertrösten. Umso schöner, dass nun mit der Basteltüte das Warten etwas überbrückt werden kann.

Wer Interesse an den Basteltüten hat und in Waiblingen wohnt, kann sich per E-Mail bei kjf@waiblingen.de melden und seine Adresse angeben. Die Basteltüten werden, solange der Vorrat reicht, verteilt.

Willkommene Abwechslung für die Hausbewohner

Aki-Kinder senden bunten Gruß ins Seniorenzentrum „Haus Miriam"

Der Alltag ist in den vergangenen Wochen für viele Menschen sehr eintönig gewesen – die Einschränkungen wegen der Coronakrise waren sowohl für Jung als auch für Alt etwas frustrierend. Eine willkommene Abwechslung bot die Aktion der städtischen Kinder- und Jugendförderung.

Der Aktivspielplatz ist zwar momentan geschlossen, dennoch waren die Mitarbeiter nicht untätig und haben sich etwas Schönes einfallen lassen: sie haben die Aki-Kinder angeschrieben, ob sie Lust haben, einen Brief, Bilder oder hübsche Kunstwerke zu gestalten, um Senioren eine kleine Freude zu bereiten. Dabei sind in der zurückliegenden Zeit rührende Briefe, schöne Bilder und bunte Malereien entstanden: die elfjährige Aysegül berichtet in einem Brief davon, dass auch ihr langweilig ist, weil sie nicht in die Schule gehen kann und dass sie ihre beste Freundin sehr vermisst. Sie rät den Heimbewohnern in dieser Zeit, viel mit ihren Familien und Freunden zu telefonieren, weil ihr das ebenso hilft. Ihr kleiner Bruder Berat, sieben Jahre, hat ein Osterei, einen Krankenwagen und ein Selbstporträt gemalt und den Senioren damit sicherlich ein Lächeln ins Gesicht gezaubert.

Bledion, neun Jahre alt, geht in die 4. Klasse und erzählt im Brief, dass er einen acht Wochen alten kleinen Bruder hat und wie wichtig es ist, dass alle in der Coronakrise zusammenhalten. Die ebenfalls neunjährige Mia hat Steine gesammelt, sie bunt bemalt und mit Glitzer beklebt. Sie bietet in ihrem Brief an, auch gern noch mehr Steine zu bemalen, wenn die Heimbewohner das möchten. Sie nennt sie Hoffnungssteine und würde sich freuen, wenn sie das ein oder andere Zimmer schmücken.

Schon am Dienstag, 28. April 2020, hat die Leiterin des Aktivspielplatzes Anette Mayer die gesammelten Werke an den Einrichtungsleiter des Seniorenzentrums „Haus Miriam", Thomas Sixt-Rummel, überreicht. Dieser dankte im Namen der Heimbewohner für diese reizende Idee.

Die jüngere Generation malt und schreibt für die ältere. Foto: Mayer

Neue Termine für Führungen

Blicke dürfen erst später hinter die Kulissen geworfen werden

Die Führungen hinter die Kulissen des Bürgerzentrums Waiblingen, die für Schüler von Klasse 5 an am 13. und 15. Juli 2020 geplant waren, müssen wegen des Coronavirus' verschoben werden. Die neuen Termine sind Montag, 12., und Mittwoch 14. Juli 2021. Bestehende Reservierungen für die ursprünglichen Termine bleiben gültig; neue werden entgegengenommen.

Beratung und Anmeldung
Stadt Waiblingen
Abteilung Kultur und
Veranstaltungsmanagement
Martina Kunert
Telefon 07151 5001-1633, Fax -1619
E-Mail: martina.kunert@waiblingen.de

Durchs schöne Waiblingen „schlendern"

Kurzvideos in Facebook machen Appetit auf mehr

Eine der zahlreichen verschiedenen Themenführungen, die die Tourismus-GmbH üblicherweise in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Waiblingen anbietet, kann man derzeit nicht buchen. Damit aber auch in Coronazeiten Appetit darauf gemacht wird, sich bald wieder für die unterhaltsamen und spannenden Führungen durchs vielfältige Waiblingen anzumelden, hat die WTM gemeinsam mit den Stadtführern Wolfgang Wiedenhöfer und Beate Mayer und mit dem Videografen Tim Welz vier kurze virtuelle Stadtführungen abgedreht, die über den Facebook-Kanal „Waiblingen Stadtportal" publiziert werden.

Gedreht wurden die Aufnahmen am 16. April, und zwar auf dem Hochwachtturm, dem Marktplatz, im Apothekergarten, auf dem Galerieplatz und beim Bädertörle.

Coronavirus-Krise – Das sollten Sie beachten

Stadt verzichtet auch im Mai auf Gebühren für Kindertagesstätten und Schulkindbetreuung

Die Stadt Waiblingen will die Familien in deren aktuell schwierigen Situation weiter entlasten. Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen in Waiblingen im Mai aufgrund der geltenden Coronavorschriften des Landes nicht besuchen können, müssen – wie bereits im April – keine Gebühren bezahlen. Die Stadt hat die Gebühren auch für Mai ausgesetzt.

Analog zu den Kita-Gebühren werden auch die Gebühren für die Kommunale Ganztagsbetreuung an Schulen für den Monat Mai ausgesetzt.

Für die Notbetreuung und die erweiterte Notbetreuung in den Kitas und Schulen werden von Mai an die üblichen Gebühren für das Betreuungsangebot, das tatsächlich in Anspruch genommen wird, erhoben. Diese Regelung gilt einheitlich auch für die Einrichtungen kirchlicher und freier Träger in Waiblingen. Die Stadt ersetzt den Trägern den Beitragsausfall.

Auch die Betriebskostenförderung wird von der Stadt weiter an die Träger geleistet. Damit will die Stadt sichern, dass die schrittweise Wiedereröffnung der Einrichtungen jederzeit problemlos erfolgen kann, sobald und soweit die Coronaverordnung der Landesregierung dies zulässt.

270 Mädchen und Buben derzeit in der Notbetreuung

Aktuell besuchen rund 270 Kinder die Notbetreuung in den städtischen Kitas und den Kitas der kirchlichen und freien Träger. Etwa 130 Kinder sind in der Notbetreuung der kommunalen Ganztagsbetreuung an den Schulen.

Ältere, Kranke und Risikogruppen

Hilfsangebote und die jeweiligen Ansprechpartner in Waiblingen

Durch die Coronakrise wurden zahlreiche Aktionen von Kirchen, Vereinen und Organisationen gebildet, die sich zum Ziel setzen, Unterstützung für diejenigen zu leisten, die derzeit das Haus nicht verlassen können oder sollen, weil sie krank sind oder zu den Risikogruppen gehören.

Ein vollständiger Überblick ist kaum möglich, es kommen immer wieder noch neue Angebote dazu. Wichtig ist es gerade jetzt, die Ansprechpartner möglichst zu bündeln, um es für die Hilfesuchenden so übersichtlich und einfach wie möglich zu machen und um die ehrenamtlichen Mitwirkenden so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen.

In Waiblingen haben sich deshalb zahlreiche Kirchen in der Kernstadt und in den Ortschaften sowie Vereine und Einzelhändler zu der Aktion „Waiblingen liefert“ zusammengetan (u. a. der Verein „Hase“, der Verein „Rat und Tat“; der Verein „Beinstein hilft“, die meisten Evangelischen Kirchengemeinden; die Evangelisch-Methodistische Kirchengemeinde; die Katholischen Kirchengemeinden, auch muslimische Verbände, Mitarbeitende aus der „OASE“, die Diakoniestation Waiblingen, Krankenpflegevereine, der Kreisdiakonieverband, die Klinikpfarrämter, das Evangelische Bezirksjugendwerk, der Zeitungsverlag Waiblingen, die Bäckerei Schöllkopf, Müller Stietz, Rewe Aupperle und viele mehr). Die Aktion unterstützt Menschen bei Einkäufen und sonstigen Erledigungen, bietet aber auch eine Seelsorge-Hotline und ein Gesprächsangebot für Jugendliche.

Kontaktdaten „Waiblingen liefert“:

- Diakonin Hanna Fischer, Kreisdiakonieverband, Tel. 07151 95919-120, per Mail an post@waiblingen-liefert.de
- „Essen auf Rädern“ des Kreisdiakonieverbandes, Tel. 07151 95919-121
- Nahrungsmittelpakete der Nachbarschaftshilfe und der Krankenpflegevereine, Tel. 07151 56818-88.
- Seelsorge-Hotline (täglich 9 Uhr bis 13 Uhr und 16 Uhr bis 20 Uhr): Tel. 0151 15874970
- Gesprächsangebot für Jugendliche durch das Evangelische Jugendwerk: Tel. 07151 9862854

Darüberhinaus gibt es Einzelanbieter:

- Einkaufsservice des CVJM Waiblingen-Hegnach für ältere Menschen: Tel. 07151 55756, E-Mail: margit.schmack@cvjm-hegnach.de oder petra.dobler@cvjm-hegnach.de
- Lieferservice des CAP-Markts Beinstein: Tel. 07151 4877887, E-Mail: cap.beinstein@gfa-ggmbh.de
- Die Stadt Waiblingen steht unter der Telefonnummer 07151 5001-0 oder per Mail an rathaus@waiblingen.de vermittelnd und als direkter Ansprechpartner bereit. Auf der Homepage www.waiblingen.de sind aktuelle Informationen zu finden, beispielsweise auch eine Liste des Lieferservices, den Waiblinger Geschäfte, Metzgereien und Restaurants anbieten.
- Der Stadtseniorenrat ist über das Sorgentelefon zu erreichen: Tel. 01575 5381929. Auf Wunsch wird nur zugehört, unterstützt oder ein Ansprechpartner vermittelt. Die Telefongespräche sind absolut vertraulich.

Auf kreativen Wegen unterwegs: Kinder- und Jugendförderung

Weiterhin in Kontakt bleiben und gegen Sorgen angehen

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen (KJF) sind seit dem 17. März zwar geschlossen; dennoch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit weiterhin für die Kinder und Jugendliche und deren Eltern erreichbar.

In Zeiten von #SocialDistancing den Kontakt nicht abbrechen zu lassen, ist notwendiger denn je, damit in der Coronakrise Kinder und Jugendliche nicht einfach nur „mitlaufen“. Schulen und Kindergärten sowie Spiel- und Sportplätze sind zu, das städtische Leben steht weitestgehend still, aber Schwierigkeiten und Probleme pausieren nicht einfach. Gerade jetzt brauchen die jungen Menschen Orientierung, Halt und ein offenes Ohr.

Je länger die Situation andauert, umso schwieriger und herausfordernder wird es für die Kinder und Jugendlichen werden, denn das Leben auf kleinen Raum sowie die Existenzängste der Eltern bergen Konflikte und Streit in den Familien. Durch die intensive Nutzung der sozialen Medien können zunehmend Ängste und Sorgen geschürt werden und auch der falsche Zugang zu den Informationen wird für Fehlinformationen und Unverständnis gegenüber der aktuellen Problemlage bei den Kindern und Jugendlichen sorgen. Um möglichst viele Kinder, Jugendliche und Eltern zu erreichen und auch zukünftig feste Ansprechpersonen zu sein, hat die Kinder- und Jugendförderung ihr Angebot folgendermaßen angepasst:

Wir sind da:

- für Beratung und Information
- bei Problemen
- zum Quatschen
- für Tipps gegen Langeweile und für Unterhaltung
- für digitale Vernetzung der Kinder- und Jugendlichen

Wie und wann?

Von Montag bis Freitag per E-Mail (kjf@waiblingen.de); telefonisch über die Hotline der Kinder- und Jugendförderung täglich von 8 Uhr bis 16.30 Uhr: 07151 5001-2720; und über verschiedene Social-Media-Kanäle.

Bitte entsprechende Aushänge der Einrichtungen für den direkten Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachten.

Zwei Abo-Monatsraten werden nicht gebucht

Elternanteil nicht genutzter Schülertickets wird ersetzt

Weil die Tickets von Mai bis zu den Pfingstferien von den meisten Schülerinnen und Schülern kaum oder nur wenig genutzt werden konnten, sollen die Familien bis zu den Sommerferien von zwei Monatsraten ihrer selbst zu zahlenden Kostenanteile entlastet werden. Dies teilt das Ministerium für Verkehr mit.

Vorgesehen ist, dass zwei Monatsraten der Abos nicht abgebucht werden, sofern die Abos nicht gekündigt wurden. In welchem Monat die Abbuchung ausgesetzt wird, kann aus organisatorischen Gründen je nach Verbund variieren. Dafür wendet das Land bis zu 36,8 Millionen Euro auf und ergänzt die unbürokratische Soforthilfe mit mehr als 200 Millionen Euro für die Städte, Gemeinden und Landkreise.

Gleichzeitig soll mit dieser Maßnahme auch die Einnahmesituation im ÖPNV mit seinen zahlreichen mittelständischen Busunternehmen stabilisiert werden. Dadurch kann vermieden werden, dass in den kommenden Monaten mit wenig Schultagen die Schüler-Abos teilweise gekündigt werden. Somit ist der Weg frei die Finanzmittel, wie geplant, zweckgebunden über die Stadt- und Landkreise an die Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen zu reichen.

Das Verkehrsministerium hatte Ende März die Eltern, deren Kinder seit der Schließung der Schulen ihre Tickets im Nahverkehr nicht mehr nutzen konnten, darum gebeten, von Kündigungen der Schüler-Abos abzusehen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde bereits zugesagt, dass das Land die Kreise und Kommunen mit einer Soforthilfe unterstützt, um einen Ausgleich für die Schülerbeförderung zu schaffen. Eine Kündigungswelle bei den Schülertickets hätte durch den Wegfall der Fahrgelderlöse im ÖPNV die Verkehrsunternehmen allen voran die mittelständischen Busunternehmen in große wirtschaftliche Bedrängnis gebracht.

Sonderfahrplan auf der Remsbahn

Gültig bis 13. Juni

Der Sonderfahrplan Plus auf den Linien RB 13 und IRE 1 (Remsbahn) gilt bis Samstag, 13. Juni 2020. Die Veränderungen betreffen im Einzelnen:

- Sämtliche IRE 1-Fahrten zwischen Aalen und Stuttgart entfallen. Der IRE 1 fährt nur noch zwischen Stuttgart und Karlsruhe.
- Für die RB 13 gibt es nur noch einen Stundentakt auf der Relation Stuttgart – Schwäbisch Gmünd – Aalen – Ellwangen.
- Verstärkerzüge in der Hauptverkehrszeit fahren wieder.
- Zwischen Aalen und Stuttgart verkehren die Züge von 4.35 Uhr bis 8.37 Uhr sowie von 12.37 Uhr bis 17.37 Uhr im Halbstundentakt.
- Ebenfalls im Halbstundentakt sind die Züge zwischen Stuttgart und Aalen von 5.47 Uhr bis 8.20 Uhr sowie von 13.20 Uhr bis 20.20 Uhr unterwegs.

https://www.go-ahead-bw.de/unterwegs-mit-go-ahead/fahrplanabweichungen.html

Einsatz vor Ort möglich

AWS informiert

Dringend erforderliche Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen sind auch während der Schließung aus Gründen der Coronakrise möglich, das teilt die Arbeitsgemeinschaft Waiblinger Sportvereine nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung Waiblingen mit. Beachtet werden muss allerdings Folgendes:

1. Maximal fünf Personen beim Einsatz.
2. Helfer müssen sich gesund fühlen.
3. Abstandsregeln sind – soweit möglich – zu beachten (ansonsten müssen Alltagsmasken getragen werden).
4. Arbeitseinsätze sind auf die geringstmögliche Personenzahl zu beschränken, die für die jeweiligen Arbeiten notwendig sind (allein oder kleine, feste Teams).

Hotline für Ratsuchende

Video-Chat für Gehörlose

Für Fragen rund um das Coronavirus hatte das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart schon am 5. Februar 2020 eine Hotline für Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Diese ist montags bis sonntags, auch an Feiertagen, zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter Telefon 0711 904-39555 zu erreichen.

Durch ein hohes Anrufaufkommen und trotz Ausbau der Kapazitäten kann die Hotline stellenweise überlastet sein. Anrufer werden gebeten, es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu versuchen.

Button „Videotelefonie“

Für gehörlose Menschen steht die Hotline montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr als Video-Chat zur Verfügung. Wer den Chat nutzen möchte, kann die LGA-Internetseite aufrufen und am Seitenende auf der Seite den Button „Videotelefonie“ klicken.

Besonders häufig werden Fragen zu Risikogruppen, Testergebnissen, Regeln für Quarantäne, Reisebeschränkungen sowie Verhaltensregeln nach einer Rückkehr von einer Auslandsreise gestellt. Immer wieder werden auch Fragen zu der Coronaverordnung des Landes gestellt.

Bei der Beratung orientieren sich die Mitarbeiter der Hotline insbesondere an den Informationen und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Juristische Beratungen und individualmedizinische Konsultationen können über die Hotline nicht geleistet werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg haben außerdem auf ihren Internetseiten Informationen zum Coronavirus zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Informationen sind beim Gesundheitsministerium Baden-Württemberg sowie auf dem Landesportal Baden-Württemberg abrufbar.

Gottesdienste eingeschränkt möglich

Evangelische Kirche

Die Evangelischen Kirchen in Waiblingen – die Michaels-, Martin-Luther- und die Johanneskirche auf der Korber Höhe – laden wieder zu Gottesdiensten – wenn derzeit auch für eine reduzierte Anzahl an Teilnehmern und mit angelegtem Mund-Nasen-Schutz. Weiter geht es am Sonntag, 17. Mai 2020, am „Rogate“-Sonntag, in folgenden Kirchen – ohne Anmeldung:

- Michaelskirche um 10 Uhr und ein zweites Mal um 11 Uhr; jeweils 50 Personen
- Martin-Luther-Kirche um 9.30 Uhr; 30 Personen
- Johanneskirche, Korber Höhe, 11 Uhr; 50 Personen

Die ersten Erfahrungen mit Gottesdiensten unter Coronabedingungen wurden am vergangenen Sonntag gesammelt. „Nachdem diese durchweg sehr positiv verlaufen sind, können wir die Teilnehmerzahlen dort, wo der Raum es zulässt, erhöhen“, berichtet Pfarrerin Dr. Antje Fetzer. – Der 17. Mai ist einer der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten und heißt „Rogate“. Die Bittwoche mit ihren Prozessionen begann früher am fünften Sonntag nach Ostern und gab diesem Sonntag deshalb seinen Namen „Rogate“ (übersetzt: Betet).

Unter www.evangelisch-in-waiblingen.de/angebote-in-zeiten-von-corona/ wird ein breitgefächertes Angebot gemacht, das Gottesdienste, Tagesimpulse, Inspirationen und Kindergottesdienste umfasst. Online-Gottesdienst gibt es auf Facebook und über Youtube über den Suchbegriff „Kirchenbezirk Waiblingen“. Auch auf „Waiblingen liefert“, die praktische Alltagsunterstützung, wird hingewiesen. Veranstaltungen, Gruppen und Kreise entfallen.

Evangelische Freikirche „Oase“

Die Evangelische Freikirche „Oase“ in Waiblingen feiert wieder Gottesdienst in der Marienstraße 49. Unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen kann sonntags um 10.30 Uhr der Gottesdienst, noch ohne Kinderprogramm, besucht werden: der nächste am 17. Mai. Da die Plätze im Saal auf 45 Personen begrenzt sind, wird um Anmeldung bis Freitag unter oase-waiblingen.de gebeten. Wer den Gottesdienst von zuhause aus über Livestream mitverfolgen will, hat dazu auf dem YouTube-Kanal der Oase Waiblingen die Möglichkeit.

Weitere Botschaften sind unter facebook.com/oasewaiblingen, instagram.com/oasewaiblingen, t.me/oasewn oder auf der Homepage oase-waiblingen.de zu finden.

Tafelladen noch immer im Staufer-Schulzentrum

In Turnhalle 3

Auch in Corona-Zeiten soll es die Möglichkeit geben, im Tafelladen Waiblingen einzukaufen, sofern man eine Tafelkarte bzw. einen Tafelausweis besitzt. Der Verkauf findet seit einiger Zeit in der Turnhalle 3 des Staufer-Schulzentrums in der Mayenner Straße 30/2 statt, so lange diese Halle für den Sport nicht gebraucht wird und die Beschränkungen der Coronaverordnung des Landes gelten. Die Stadt stellt die Turnhalle zur Verfügung, bei der ein separater Eingang und Ausgang vorhanden ist und es insgesamt mehr Platz gibt, um den notwendigen Abstand einzuhalten zu können. Die Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16 Uhr.

Coronavirus-Krise – Das sollten Sie beachten

Vorschriften und Maßnahmen trotz Lockerungen einhalten!

Am Montag, 18. Mai 2020, darf der weithin bekannte und stets gut besuchte Wohnmobilstellplatz beim Waiblinger Hallenbad wieder geöffnet werden, da keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind – so hält es die Coronaverordnung des Landes fest. Foto: Archiv Öffentlichkeitsarbeit

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus' in Waiblingen, im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus zu verhindern, wurden und werden zahlreiche Maßnahmen getroffen – es sind inzwischen aber auch etliche Lockerungen vorgenommen worden. Wichtige Informationen sind in den folgenden Meldungen zu finden, im Internet (www.waiblingen.de) und ebenso in der App der Stadt Waiblingen. Dazu sollte der Browser regelmäßig aktualisiert werden.

Es gilt weiterhin: Abstand wahren!

Abstand halten und ganz gleich wo – alle Hygienemaßnahmen gründlichst umsetzen. Keine hochgefährlichen „Coronapartys" feiern! Bleiben Sie solidarisch!

Draußen und drinnen

Für alle in Baden-Württemberg gelten diese Regeln: seit 11. Mai dürfen sich Angehörige zweier Haushalte gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten. Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig aufhalten. Diese Personenzahl darf überschritten werden, wenn es sich um Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Partner und Nachkommen oder Personen aus dem eigenen Haushalt handelt.

Im Notfall wieder Verschärfungen

Trotz weiterer Lockerungen der Corona-Auflagen sind laut Bundesregierung nach wie vor Abstand und Kontaktbeschränkungen erforderlich. Außerdem müssen die verschiedenen Länder garantieren, dass eventuell wieder nötige Verschärfungen durchgesetzt werden. Sie sollen sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sofort wieder konsequente Beschränkungen umgesetzt werden.

Termine bei der Stadtverwaltung müssen vereinbart werden – Express-Schalter eingerichtet

Erledigungen in sämtlichen Bereichen der Stadtverwaltung sind bis auf Weiteres nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Dies gilt auch für die Rathäuser in den Ortschaften. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, so weit wie möglich E-Mail und Telefon zu nutzen. Die Ansprechpartner der Stadtverwaltung können der Homepage www.waiblingen.de entnommen werden, es kann auch das auf der Homepage stehende Kontaktformular genutzt werden. Telefonisch ist die Stadtverwaltung montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr erreichbar.

Aufgrund der besonderen Situation kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen – beim Abholen von Dokumenten im Bürgerbüro kann der Express-Schalter genutzt werden. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis – und um das Tragen einer Alltagsmaske! Wer sich krank fühlt und Symptome wie Fieber oder Husten verspürt, darf die Rathäuser in Kernstadt und Ortschaften nicht betreten.

Live-Chat mit Bürgerbüro ausgeweitet

Das Bürgerbüro hat die Erreichbarkeit des Live-Chats ausgedehnt. Dieser Service wird montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Das Bürgerbüro bleibt derzeit samstags geschlossen.

Verzicht auf Besuche bei Jubilaren

Zum Schutz der Älteren wird bis auf Weiteres auf die persönlichen Besuche bei hohen Geburtstagen und Ehejubiläen verzichtet. Die Jubilare bekommen aber nach individueller Absprache auch weiterhin das Geschenk der Stadt Waiblingen übermittelt.

Bestehende und künftige Lockerungen

- Spielplätze, Tierparks und botanische Gärten sind bereits seit 6. Mai wieder offen.
- Sport unter freiem Himmel und ohne Körperkontakt ist seit 11. Mai bereits erlaubt. Freiluft-Sportanlagen wie Golf- oder Tennisplätze, aber auch Reitanlagen und Hundeschulen dürfen seither ebenfalls wieder öffnen. Gleiches gilt für Sportboothäfen und den Luftsport.
- Sonnenstudios, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios durften öffnen. Spielhallen ebenso. Offen sind außerdem schon Friseurbetriebe, Nagelstudios, Massagestudios o.ä. körpernahe Dienstleistungen. Auch Zahnärzte können wieder behandeln.
- Der Einzelhandel kann seine Geschäfte ohne Größeneinschränkungen öffnen.

Für die Zeit von Montag, 18. Mai, an hat das Land angekündigt – stets auch hier unter Auflagen des Infektionsschutzes

- Gastronomie: von 18. Mai an gilt: die Gastronomie soll ihre Pforten wieder öffnen dürfen, sowohl draußen als auch drinnen.
- Ferienwohnungen und Campingplätze sowie Wohnmobilstellplätze dürfen von 18. Mai an touristisch genutzt werden.
- Auch Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle sowie kontaktarme Freizeitangebote wie Minigolf oder Bootverleihe sollen vom 18. Mai an im Land wieder erlaubt sein, genauso wie der Fahrradverleih zu touristischen Zwecken.
- Erlaubt sind „Geisterspiele" bei der 1. und 2. Fußball-Bundesliga.

Für die Zeit von 29. Mai an hat das Land angekündigt:

- Beherbergungsbetriebe wie Hotels und Pensionen dürfen voraussichtlich zu Pfingsten (von 29. Mai an) zu touristischen Zwecken wieder öffnen.
- Dasselbe soll für Besucherzentren, Freizeitparks, Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen, Indoorspielplätze gelten, ein Datum ist freilich noch nicht festgezurrt.
- Spaß- und Freizeitbäder sollen nur für Schwimmkurse und -unterricht wieder öffnen dürfen – auch in diesem Fall fehlt noch ein exaktes Datum.

Noch ohne Angaben von Seiten des Landes:

Hygienekonzepte würden in Bereichen des Alltags mit großer Infektionsgefahr derzeit erarbeitet beziehungsweise geprüft, heißt es im Stufenplan. Das betrifft Großveranstaltungen wie Fachmessen, Publikumsmessen, Volksfeste, Vereinsfeste und Kongresse.

Auch für den Innenbereich von Kneipen und Bars gibt es noch keine Lockerungspläne. Gleiches gilt für Saunen und Wellnessbereiche.

Und für die Kultur: Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken müssen noch warten. Auch für Zuschauerbesuche von Sportveranstaltungen, für Freibäder, Badeseen, Bolzplätze und Mannschaftssport braucht es noch Konzepte.

Großveranstaltungen sollen voraussichtlich bis Ende des Jahres nicht stattfinden können.

Kindertagesstätten noch zu

Kindertageseinrichtungen sind noch immer geschlossen. Die Stadt Waiblingen bietet jedoch gemeinsam mit den Kitas und Schulen eine Notbetreuung für diejenigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der schulischen Ganztagsbetreuung an, deren Eltern alleinerziehend sind oder deren beide Elternteile in kritischen Bereichen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur arbeiten oder eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind (§ 1b Abs. 2 CoronaVO).

Notbetreuung für Kinder

Das städtische Angebot der Notbetreuung ist inzwischen auf weitere Berufsgruppen erweitert. Eltern finden die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Antragsformulare auf der Internetseite der Stadt Waiblingen. Die Antragsunterlagen müssen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Eigenbescheinigung für selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit und einer Selbsterklärung, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen, bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen, E-Mail an kindertageseinrichtungen@waiblingen.de; oder bei der Abteilung Schulen, E-Mail an schulen@waiblingen.de, eingereicht oder in den Briefkasten in der Marktgasse 1 eingeworfen werden.

Eine Rückmeldung über die Aufnahme erfolgt zeitnah. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist gebührenpflichtig. Bei Fragen wenden sich Eltern an die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Telefon 07151 5001-2812, oder an die Abteilung Schulen unter der Nummer 07151 5001-2756.

April- und Mai-Gebühren werden ausgesetzt

Die Gebühren für die wegen des Coronavirus' ausgefallene Kinderbetreuung in Kitas und für die Grundschulbetreuung werden für die Monate April und auch Mai 2020 in vollem Umfang ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht für die Notbetreuung für die Kinder von Eltern in systemrelevanten Bereichen. Diese ist von Mai an wieder gebührenpflichtig.

Den kirchlichen und freien Kita-Trägern ersetzt die Stadt den Gebührenausfall.

Schulen

- Nur eine schrittweise Öffnung für Abschlussklassen in den weiterführenden Schulen galt seit 6. Mai. Von 18. Mai an gilt wie immer unter Auflagen: die vierten Klassen in den Grundschulen werden geöffnet.

Nach den Pfingstferien sollen alle Schüler in Baden-Württemberg zumindest wieder zeitweise zur Schule gehen. Der Präsenzunterricht werde dann mit dem Lernen zu Hause kombiniert, sagte Kultusministerin Susanne Eisenmann. Ein normaler Betrieb sei erst wieder möglich, wenn keine Abstandsregeln mehr eingehalten werden müssen.

Musik- und Jugendkunstschulen durften mit Einschränkungen am 11. Mai wieder loslegen.

Spielplätze sind offen

Öffentliche Spielplätze sind wieder zugänglich. Kinder dürfen sie jedoch nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Auf den Spielplätzen soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Die Kommunen mussten für jeden einzelnen Spielplatz eine zulässige Höchstzahl der Kinder, die sich gleichzeitig auf dem Spielplatz aufhalten dürfen, festlegen und die Spielplätze mit entsprechenden Hinweisschildern versehen. Die dringende Bitte an alle Eltern und Kinder ist: halten Sie sich und haltet Euch an die Bestimmungen! Ein verantwortungsvoller Umgang, Abstand und gegenseitige Rücksicht helfen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen!

Nach der Coronaverordnung des Landes bleiben Bolzplätze weiterhin geschlossen!

Beratungsangebote für Familien

Die Stadt Waiblingen stellt Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, ein Beratungsangebot zur Seite. Eltern können sich entweder direkt an ihre Kita oder Ganztagsbetreuung wenden oder an die Elternberatung der Stadt Waiblingen.

Die Leitungskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen für Fragen und Tipps zur Tagesgestaltung und Erziehung Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr telefonisch zur Verfügung. Die Leitungskräfte in den städtischen Ganztagsbetreuungen an Grundschulen stehen von Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr ebenfalls telefonisch zur Verfügung.

Eltern können entweder direkt in ihrer Einrichtung anrufen oder für die Kitas unter Telefon 07151 5001-2813 und für die Ganztagsbetreuung unter Telefon 07151 5001-2754 ein Beratungsangebot vermittelt bekommen.

Die Elternberatung der Stadt steht für psychosoziale Beratung und Unterstützung, z. B. in finanziellen Notlagen und krisenhaften Situationen von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 11 Uhr unter Telefon 07151 5001-1989 zur Verfügung. Auch die Schulen haben eine Notbetreuung für Kinder bis einschließlich Klasse 6, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Elternteile in den genannten systemrelevanten Berufen tätig sind. Diese Notbetreuung durch die Lehrer an den Schulen findet zu den regulären Unterrichtszeiten statt. Ergänzend hierzu hat die Stadt Waiblingen die Notbetreuung für Kinder in der Ganztagsbetreuung organisiert.

i-Punkt wieder regulär offen

Für die Touristinformation (i-Punkt) in der Scheuerngasse 4 gelten wieder reguläre Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr, an Samstagen von 9 Uhr bis 14 Uhr.

Städtische Veranstaltungen abgesagt

Alle städtischen Veranstaltungen, die derzeit stattfinden sollten, sind abgesagt. Dies betrifft Veranstaltungen im Bürgerzentrum, im Kulturhaus Schwanen, in den Büchereien der Kernstadt und der Ortschaften, in der Galerie Stihl Waiblingen, in der Kunstschule und im Haus der Stadtgeschichte, in den Foren Nord, Mitte und Süd sowie in den Ortschaften.

Sport- und Kultureinrichtungen sowie Bäder

Gemäß der Coronaverordnung des Landes müssen alle Hallenbäder und Freibäder weiterhin geschlossen bleiben, ebenso die Sporthallen. Für Sportanlagen unter freiem Himmel gilt seit 11. Mai die „Coronaverordnung Sportstätten" des Landes, wonach unter sehr strikten Auflagen manche Sportanlagen für Trainings- und Übungszwecke betrieben werden dürfen. Die Coronaverordnung Sportstätten ist, wie die anderen Coronaverordnungen des Landes, auch auf der Homepage www.waiblingen.de zu finden.

Das Haus der Stadtgeschichte wurde geöffnet; unter Einhaltung aller nötigen Maßnahmen zu den regulären Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags, 11 Uhr bis 18 Uhr.

Die Stadtbücherei Waiblingen im Marktdreieck ist zu reduzierten Zeiten geöffnet: Dienstag bis Freitag von 11 Uhr bis 17 Uhr, Samstag von 9 Uhr bis 14 Uhr. Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen zum selben Zeitpunkt in der Bücherei im Marktdreieck aufhalten.

Gottesdienste wieder möglich, größere Personenzahl bei Trauerfeiern erlaubt

Seit 4. Mai sind wieder Gottesdienste erlaubt, allerdings gelten auch dort Abstands- und Hygieneregeln, die die Kirchenverantwortlichen und die Kirchenbesucher einhalten müssen. Für Bestattungen und Trauerfeiern hat die Landesregierung die bisherige sehr strenge Begrenzung der Personenzahl ausgeweitet: es dürfen nun unter freiem Himmel bis zu 50 Personen teilnehmen, ebenfalls unter Wahrung der Abstandsregeln.

Muss ich eine Maske tragen?

In Baden-Württemberg ist es Pflicht, beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr eine Maske zu tragen. Es genügt dann ein Schal oder Tuch über Mund und Nase, wenn kein anderer Mundschutz zur Verfügung steht. Das gilt auch für den Wochenmarkt. Wie eine solche „Alltagsmaske" zu tragen und zu behandeln ist, zeigt ein Erklärvideo des Landes unter: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/.

Wochenmarkt findet statt – samstags verlängert

Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags statt, mittwochs wie gewohnt von 7 Uhr bis 13 Uhr; begonnen hat für alle Samstage bis September die erweiterte Öffnungszeit von 7 Uhr bis 13.30 Uhr – probehalber.

Auf dem Markt gelten weiterhin besondere Hygienevorschriften:

- Es gibt keine Selbstbedienung.
- Wahren Sie 2 Meter Abstand zu anderen.
- Achten Sie auf die Abstandslinien am Boden.
- Halten Sie Nies- und Hustenregeln ein.
- Tragen Sie als Kunde eine „Alltagsmaske".

Die Marktmeister achten darauf, dass die Pflicht, eine Maske zu tragen, auch eingehalten wird. Wer keine Maske hat, kann diese zum Selbstkostenpreis von 5,50 Euro in der Touristinfo, Scheuerngasse 4, erwerben.

Schließung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Die städtische Abteilung Kinder- und Jugendförderung weist darauf hin, dass sämtliche Einrichtungen der Offenen Kinderpädagogik und der Offenen Jugendarbeit noch geschlossen sind. Dies sind: „Jugendzentrum Villa Roller", die Jugendtreffs in den Ortschaften, „JuCa Dü 15", „Jugendtreff Forum Nord", „Aktivspielplatz", die Kinderpädagogik auf der Korber Höhe (Jugendfarm) sowie die Spiel- und Spaßmobile und das Kinderkino.

Kinder und Jugendliche, die Gesprächs- oder Beratungsbedarf haben, können jedoch einen Einzeltermin vereinbaren. An der jeweiligen Einrichtung weist ein Aushang auf die Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit hin. Unter Telefon 5001-2722 ist die Kinder- und Jugendförderung zu den Bürozeiten erreichbar.

Wohnmobil-Stellplatz kann bald wieder belegt werden

Derzeit ist es laut Coronaverordnung Baden-Württemberg noch untersagt, Wohnmobil-Stellplätze touristisch zu nutzen. Der Waiblinger Platz beim Hallenbad kann aber von Montag, 18. Mai, an geöffnet werden.

Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist garantiert

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation wurden alle Übungs- und Ausbildungsdienste, sowie Dienstbesprechungen und Fahrerdienste innerhalb der gesamten Feuerwehr Waiblingen bis auf Weiteres ausgesetzt. Gleiches gilt ebenfalls für die Dienste der Jugend- und Altersabteilungen. Die Feuerwehr Waiblingen weist jedoch darauf hin, dass die Einsatzbereitschaft jederzeit aufrechterhalten bleibt und garantiert ist. Sie bittet, den Notruf 112 nur in wirklichen Notsituation zu wählen. Bleiben Sie mit dem Newsticker unter www.feuerwehr.waiblingen.de informiert!

Kummer-Nummer 5001-5555: geänderte Zeiten

Die Coronakrise brachte für die Menschen einschneidende Einschränkungen mit sich. Für Menschen, die mit dieser besonderen Situation nur schwer zurecht kommen und persönliche Probleme haben, hatte die Stadt Waiblingen eine „Kummer-Nummer" eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07151 5001-5555 ist ein Ansprechpartner persönlich erreichbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter keine ärztlichen Ratschläge geben können.

Die Kummer-Nummer ist inzwischen zu denselben Zeiten wie die Telefonzentrale des Rathauses besetzt: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16 Uhr.

Wer sich bei persönlichen Problemen lieber per Mail an die Stadt wenden will, kann die Mailadresse rathaus@waiblingen.de oder kummermail@waiblingen.de nutzen. Darüber hinaus stehen die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung unter den Telefonnummern und Mailadressen, die auch auf www.waiblingen.de ersichtlich sind, oder unter der allgemeinen Telefonnummer 07151 5001-0 zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche ist weiterhin über ihre eigene Hotline 07151 5001-2720 zu erreichen (siehe auch unsere Seite 4).

Viele weitere hilfreiche Adressen und Telefonnummern von Beratungseinrichtungen und Hilfsorganisationen sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen zu finden.

Bei sehr dringenden medizinischen Fragen ist die Hotline des Landesgesundheitsamtes montags bis sonntags zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter 0711 904-39555 erreichbar.

Menschen, die sich in einer intensiven persönlichen Krise befinden, sollten nicht zögern, sondern sich direkt an die evangelische Telefonseelsorge Stuttgart wenden, die unter 0800 1110111 oder 0800 1110222 rund um die Uhr erreichbar ist.

❱ Mehr Informationen auf www.waiblingen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Waiblingen über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Waiblingen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Teilnehmenden am Marktverkehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben mit Zutritt zum Marktbereich des Waiblinger Wochenmarkts eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer dies ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar.

2. Für Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte wird gleichwertig zu einer Mund-Nasen-Bedeckung ein baulicher Schutz zu den Kunden angesehen, wie beispielsweise eine Trennvorrichtung aus Plexiglas.

3. Die Marktaufsicht kann zeitweise oder dauerhaft Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erteilen, insbesondere

a) für Anwohner sowie Beschäftigte des örtlichen Handels und Dienstleister im Marktbereich,

b) Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich oder die befristete, unbefristete oder räumlich begrenzte Untersagung des Zutritts angedroht. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind außerdem gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Kurze Straße 24, Zimmer 314, 71332 Waiblingen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe bei der Stadt Waiblingen mit Sitz in Waiblingen Widerspruch erhoben werden.

Waiblingen, 23. April 2020
Andreas Hesky, Oberbürgermeister

Diese Allgemeinverfügung wurde durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Waiblingen und durch Aushang am Rathaus, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, in Form einer Notbekanntmachung gemäß § 1 Abs. 5 DVO Gemeindeordnung Baden-Württemberg am 23.04.2020 veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgt nun gemäß § 1 DVO Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Amtsblatt.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs

gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei entsprechend.

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden

und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind.

Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Fortsetzung von Seite 6

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
und
17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend.
Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler.

Verkündung des Grundgesetzes

Bundes-, Landes-, Europaflagge vor den Rathäusern

Vor dem Rathaus Waiblingen wehen am Samstag, 23. Mai 2020, aus Anlass des „Jahrestags der Verkündung des Grundgesetzes“ die Bundes-, Landes- und Europaflaggen. Das gilt auch für die Ortschaften.

Sprechstunden der Fraktionen

CDU/FW
Mittwochs von 18 Uhr bis 19.30 Uhr: am 20. Mai Stadtrat Frank Häußermann, Tel. 01727302042; am 27. Mai Stadtrat Dr. Hans-Ingo von Pollern, Tel. 29652; am 3. Juni Stadtrat Hermann Schöllkopf, Tel. 9583310.
www.cdu-waiblingen.de
www.facebook.com/cduwaiblingen
Instagram:_cduwaiblingen

SPD
Montags: am 18. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Urs Abelein, Tel. 1694813; am 25. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Dr. Peter Beck, Tel. 22546; am 1. Juni von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadträtin Christel Unger, Tel. 966851.
www.spdwaiblingen.de

FW-DFB
Am Montag, 18. Mai, von 18 Uhr bis 19 Uhr Stadtrat Matthias Kuhnle, Tel. 0151 42223121, E-Mail: matthias_kuhnle@web.de. Am Mittwoch, 27. Mai, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Volker Escher, Tel. 54445, E-Mail: volker.escher@gmx.de. Am Montag, 15. Juni, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadträtin Silke Hernadi, Tel. 562296, E-Mail: silke.hernadi@arcor.de.
www.waiblingen.freiewaehler.de

AGTiF
Montags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadtrat Alfonso Fazio, Tel. 57440.
E-Mail: agtif-fraktion-wn@gmx.de
www.ali-waiblingen.de
www.facebook.com/aliwaiblingen
Instagram: _ali-wn

FDP
Freitags von 11 Uhr bis 12 Uhr (außer in den Schulferien) Stadträtin Julia Goll, Tel. 6040922. Dienstags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadträtin Andrea Rieger, Tel. 565371.
www.fdp-waiblingen.de

BüBi
Stadtrat David Krammer, Tel. 07146 9396886, E-Mail: davidkrammer@gmx.de.
www.blbittenfeld.de

GRÜNT
Stadtrat Daniel Bok, Tel. 0176 34975155, Stadtrat Tobias Märtterer, Tel. 6046021.
E-Mail: info@gruent-waiblingen.de
www.gruent-waiblingen.de

Die Stadt gratuliert

Am Donnerstag, 14. Mai: Renate und Bruno Jenisch in Neustadt zur Diamantenen Hochzeit. Susanne und Dieter Fey in Bittenfeld zur Goldenen Hochzeit.
Am Freitag, 15. Mai: Muharrem Cankaya zum 85. Geburtstag. Luise Weißschuh zum 85. Geburtstag. Joao Correia Alves zum 80. Geburtstag. Wiltraud und Walter Böhm in Hohenacker zur Goldenen Hochzeit.
Am Samstag, 16. Mai: Erna Kaska zum 95. Geburtstag. Ilse Pitlik zum 90. Geburtstag. Alfred Kularz in Bittenfeld zum 85. Geburtstag. Edith Häling in Neustadt zum 80. Geburtstag. Anna und Philipp Müller zur Goldenen Hochzeit.

Impressum

Herausgeber: Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen (Postfach 1751, 71328 Waiblingen).
Verantwortlich: für den amtlichen Teil Oberbürgermeister Andreas Hesky; für den redaktionellen Teil Birgit David, Tel. 07151 5001-1250, birgit.david@waiblingen.de.
Stellvertretung: Karin Redmann, Tel. -1252, karin.redmann@waiblingen.de.
Redaktion allgemein: Fax 07151 5001-1299.
Redaktionsschluss: üblicherweise dienstags um 12 Uhr.
„Staufer-Kurier“ im Internet:www.waiblingen.de, direkt auf der Homepage; www.staufer-kurier.de und www.staufer-kurier.eu (sowie www.stauferkurier.de und www.stauferkurier.eu).
Druck: Zeitungsverlag GmbH & Co Waiblingen KG, Albrecht-Villinger-Straße 10, 71332 Waiblingen.

Amtliche Bekanntmachungen

Gewerbe- und Grundsteuerzahlung

Am 15. Mai 2020 werden zur Zahlung fällig:
- die zweite Grundsteuerrate für das Jahr 2020
- die zweite Gewerbesteuervorauszahlungsrate für das Jahr 2020

1. Dieser Zahlungstermin gilt nicht für diejenigen Grundsteuerzahler, die einen Antrag auf Jahreszahlung gestellt haben. Die Höhe der Grundsteuerzahlung ist aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerjahresbescheid ersichtlich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Stadt Waiblingen Jahresbescheide nur erstellt, wenn eine Änderung erfolgt ist.

Hinweis für Grundsteuerpflichtige, die ihr Grundstück im Jahr 2019 verkauft haben: bitte beachten Sie, dass die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt so lange bestehen bleibt, bis vom Finanzamt von Amts wegen die Zurechnungsfortschreibung durchgeführt ist und die Stadt daraufhin einen Abgangsbescheid erstellen kann. Dies geschieht erfahrungsgemäß erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres. Die zuviel entrichtete Grundsteuer wird ohne besonderen Antrag wieder erstattet.

2. Die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlungsraten ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Abrechnungsbescheid oder einem nachfolgenden besonderen Vorauszahlungsbescheid.

Die Steuerpflichtigen werden an die rechtzeitige Entrichtung der Steuerzahlung erinnert. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Zahlung des Steuerbetrages die gesetzlichen Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) angesetzt und eingezogen werden müssen. Dazu § 240 Abs. 1 AO: Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Gemäß § 240 Abs. 3 wird lediglich eine dreitägige Schonfrist eingeräumt. Die dreitägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Kasse. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin bei der Stadt Waiblingen oder den Ortschaftsverwaltungen eingegangen sein. Die rechtzeitige Bezahlung eines Steuerbetrages setzt voraus, dass der Zahlungseingang am Fälligkeitstag dem Konto der Kasse wertmäßig gutgeschrieben wurde. Die Kasse bittet, ihr eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Einzahlungen können auf folgende Konten der Kasse vorgenommen werden (bitte geben Sie Ihr Buchungszeichen an):
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE09 6025 0010 0000 2016 58
Volksbank Stuttgart e.G.
IBAN DE84 6009 0100 0403 0100 04
Waiblingen, 7. Mai 2020
Abteilung Steuern und Abgaben

Einwurfzeiten beachten!

In Container dürfen die Wertstoffe Altglas und Altpaier nur werktags und aus Lärmschutzgründen nur zwischen 8 Uhr und 20 Uhr eingeworfen werden.
Waiblingen, im Mai 2020
Abteilung Ordnungswesen

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Am Donnerstag, 14. Mai 2020, findet um 19 Uhr in der Zehntscheune in Bittenfeld eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Bittenfeld statt.
TAGESORDNUNG
1. Feuerwehr Bittenfeld – Erweiterungsbau mit Umkleide-, Sanitäreinrichtungen und Schulungsraum – Baubeschluss
2. Bildungshäuser Hohenacker und Bittenfeld
3. Verschiedenes
4. Anfragen

Am Freitag, 15. Mai 2020, findet um 18.30 Uhr in der Gemeindehalle Neustadt eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Neustadt statt.
TAGESORDNUNG
1. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Neue Ortsmitte Neustadt“ – Vorstellung Ergebnisse Vorbereitende Untersuchungen und Satzungsbeschluss zur Sanierungsmaßnahme
2. Verkehrsuntersuchung Neustadter Hauptstraße/Klinglestalstraße – Behandlung Haushaltsantrag K 6 vom 21. November 2019
3. Neubau einer Mensa an der Friedensschule Neustadt – Vergabe der Metallbau- und Verglasungsarbeiten
4. Verschiedenes
5. Bekanntgaben und Anfragen

*

Aus aktuellem Anlass wird auf die sonst übliche Bürger-Fragestunde zu Beginn der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte verzichtet.

Stellenausschreibung

Für die Waiblinger Ortschaft Hohenacker (rd. 5 200 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Ortsvorsteher (m/w/d)

mit einer/einem hauptamtlichen Beamtin/Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Der Ortsvorsteher (m/w/d) leitet die örtliche Verwaltung. Für die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben suchen wir eine Persönlichkeit mit hoher Fach- und Führungskompetenz, selbstständiger und flexibler Arbeitsweise, Entschluss- und Durchsetzungskraft, Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick und der Freude am Umgang mit der Bürgerschaft.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 g.D. bewertet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Wenn Sie an dieser verantwortungsvollen Aufgabe interessiert sind, bewerben Sie sich bitte bis spätestens 12. Juni 2020 bei der Stadtverwaltung Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen.

Sehr gerne erwarten wir Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen online unter www.waiblingen.de (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote) oder schriftlich an die Abteilung Personal der Stadt Waiblingen, Postfach 1751, 71328 Waiblingen. Bei postalischer Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, eine Rücksendung erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei Angabe einer E-Mail-Adresse alle Benachrichtigungen über diesen Weg erfolgen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Oberbürgermeister Hesky: oberbuergermeister@waiblingen.de oder Tel. 07151 5001-1000.

Stadt Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen
www.waiblingen.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Waiblingen sucht für den Fachbereich Städtische Infrastruktur, Abteilung Betriebshof, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen

Gärtner (m/w/d)

Das Aufgabengebiet der Grünpflege umfasst alle vegetationstechnischen Arbeiten auf öffentlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes sowie den Einsatz beim Winterdienst.

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung in einem gärtnerischen Beruf oder langjährige Erfahrungen im Grünpflegebereich, gute Kenntnisse im Umgang mit Maschinen und Geräten sowie den Besitz der Führerscheinklasse BE.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wieler (Abteilung Betriebshof), Telefon 07151 5001-9010. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Frau Grüner (Abteilung Personal), Telefon 07151 5001-2142.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis 6. Juni 2020 vorzugsweise online über unser Bewerberportal unter www.waiblingen.de (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote) oder senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Abteilung Personal der Stadt Waiblingen, Postfach 1751, 71328 Waiblingen.

Bei postalischer Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, eine Rücksendung erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei Angabe einer E-Mail-Adresse alle Benachrichtigungen über diesen Weg erfolgen.

Stadt Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen
www.waiblingen.de

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Neubau einer Mensa in der Friedensschule Neustadt
Ringstraße 26-1, 71336 Waiblingen-Neustadt

Gewerk: Fassadenbekleidung mit zementgebundenen Faserplatten

Leistungsbeschreibung

• Fassadenbekleidung aus zementgebundenen Faserplatten, auf thermisch getrennter Aluminium-Unterkonstruktion, Untergrund Stahlbeton-Außenwände sowie Stahlprofile (Teil des Gebäudes ist als Stahlkonstruktion erstellt)	405 m²
• Inkl. MF-Dämmung	405 m²
• Attika-Abdeckung aus Aluminium	138,5 lfm
Ausführung:	40. - 47. KW 2020

Vergabeunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen stehen digital für einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang gebührenfrei **von 18. Mai 2020 an, 8 Uhr,** unter: https://www.subreport.de/E 59289243 zur Verfügung

Eröffnungstermin:	16. Juni, 14 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	30. Juli
Vergabeprüfstelle:	Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart

Hundehalter: bitte Rücksicht nehmen

Die Stadt Waiblingen setzt sich für mehr Sicherheit, ein sauberes Stadtbild und den Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen ein. Hundehalter/-innen oder Hundeführer/-innen werden gebeten, ihren Teil dazu beizutragen. Die Polizeiverordnung der Stadt Waiblingen und die Satzung zur Regelung des Marktwesens enthalten Bestimmungen, die Hundehalter/-innen oder Hundeführer/-innen betreffen.

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt (z. B. durch Beschnüffeln) oder gefährdet (z. B. durch Hochspringen) wird. Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch), das heißt, im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Davon ausgenommen sind Blindenhunde oder Hunde von Sehbehinderten sowie Diensthunde der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes.

Die Tiere bitte anleinen

Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Uferanlagen der Gewässer, Verkehrsgrünanlagen und Friedhöfe. In den öffentlichen Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen (z. B. Talaue, Erleninsel) ist es untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Sie dürfen auch nicht im Talauensee baden.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Wird der Hundekot nicht entfernt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden kann. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, z. B. lautes Bellen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Tiere dürfen weder freilaufend noch an der Leine in den Marktbereich gebracht werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.
Waiblingen, im Mai 2020
Abteilung Ordnungswesen

Belagsarbeiten im Sämann

Straße bis 20. Mai gesperrt
Im Sämann im Bereich zwischen Gebäude 69 bis zur Einmündung in die Lerchenstraße wird bis Mittwoch, 20. Mai 2020, der Straßenbelag erneuert. Dazu ist eine Vollsperrung des Straßenabschnitts erforderlich; der Kfz-Verkehr wird während der Vorarbeiten mit einer Ampel geregelt; für den Belagseinbau wird der Bereich vollständig gesperrt. Die Sperrung ist erforderlich, weil beim halbseitigen Belagseinbau der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Der Busverkehr muss umgeleitet werden.

Linie 207 fährt andere Route
Die Busse der Linie 207 fahren eine Umleitung und verkehren ab Haltestelle Mikrozentrum durch die Staufer- und die Winnender Straße zum Bürgerzentrum (Hallenbad). Die Haltestellen Fuchsgrube, Meisenweg, Korber Steige entfallen; die Haltestelle Winnender Straße in Richtung Stadtmitte wird mitbedient.

P&R-Deck abgebrochen

Ausweichen aufs Hess-Areal
Auf dem P&R-Parkdeck „Innerer Weidach“ beim Bahnhof kann nicht mehr geparkt werden; der Abbruch ist in vollem Gang. Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Hess im nahen Ameisenbühl stehen jedoch ausreichend Ersatzparkplätze zur Verfügung. Die Anfahrt zu diesen Parkplätzen erfolgt über die Dammstraße/Westtangente sowie die Max-Eyth- und Dieselstraße.

Die Navigationsdaten: 48°49’35.8“N 9°17’54.4“E bzw. Ameisenbühl 40.

Die Parkierungsgesellschaft Waiblingen wird im Inneren Weidach ein Systemparkhaus mit rund 580 Stellplätzen errichten. Mit dem Neubau soll noch Ende des Jahres begonnen werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Sommer 2021 dauern. Mit diesem zusätzlichen Parkplatzangebot am Bahnhof wird das Umsteigen auf den ÖPNV deutlich verbessert.

Änderungen im VVS noch bis Dezember

Tunnelarbeiten
Im S-Bahnnetz der VVS-Region stehen im Jahr 2020 Arbeiten im Tunnel an, die jeweils in der Nacht zum Dienstag ausgeführt werden; zeitlich geplant sind die Einsätze zwischen 22.30 Uhr und 4.30 Uhr. Davon betroffen ist auch die Linie S2, sie fährt möglicherweise früher, als vorgesehen; die S3 verkehrt im Hauptbahnhof Stuttgart auf dem oberirdischen Gleis.
Folgende Termine sind noch angesetzt:
18./19., 25./26. Mai; 8./9., 22./23. Juni; 6./7., 24./25. Juli; 10./11., 24./25. August; 14./15., 21./22. September; 12./13., 19./20. Oktober; 2./3., 16./17., 23./24. November; 7./8. Dezember.

Im Internet sind die aktuellen Informationen unter s-bahn-stuttgart.de abrufbar; informieren können sich Fahrgäste außerdem über die Apps „DB Streckenagent“ oder „DB Navigator“.

Bus zum Klinikum

Linien 209 und 339
Seit dem Jahreswechsel gibt eine Busverbindung vom Bahnhof Waiblingen zum Klinikum Winnenden. Von Montag bis Freitag sind täglich elf Fahrtenpaare geben, die zum Klinikum und zurück nach Waiblingen führen.

Die Busse der Linien 209 und 339 fahren im Ein- bis Zwei-Stunden-Takt: in der Zeit von 6.10 Uhr bis 8.10 Uhr und von 12.10 Uhr bis 18.10 Uhr sind drei Fahrten im Ein-Stunden-Takt vorgesehen; zwischen 8.10 Uhr und 12.10 Uhr ist nur eine Fahrt, also ein Zwei-Stunden-Takt geplant. Die Fahrt vom Waiblinger Bahnhof führt über die Stadtmitte zur Korber Höhe und weiter zum Seeplatz in Korb. Dort müssen die Fahrgäste von der Linie 209 in den Bus der Linie 339 wechseln.

Weiter geht es über Schwaikheim zum Bahnhof Winnenden und schlussendlich zum Klinikum Winnenden. Die Fahrtzeit beträgt 40 Minuten zusätzlich der Zeit für den Umstieg in Korb, sieben Minuten sind dafür eingeplant.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen soll eine Busverbindung Bahnhof Waiblingen – Klinikum Winnenden im Zwei-Stunden-Takt eingerichtet werden. Los geht’s morgens um 8.25 Uhr; die letzte Fahrt startet um 18.25 Uhr: sechs Fahrtenpaare sind beabsichtigt. Die Umsteigezeit wird auf vier Minuten verkürzt.

Von Winnenden nach Waiblingen fahren die Busse die gleiche Route: der erste Bus fährt schon um 5.59 Uhr beim Klinikum Winnenden in Richtung Waiblingen. Drei Fahrten erfolgen im Ein-Stunden-Takt; zwischen 7.59 Uhr und 11.59 Uhr gilt wieder der Zwei-Stunden-Takt und in der Zeit von 11.59 Uhr bis 17.59 fahren die Busse erneut im Ein-Stunden-Takt.

Samstags sowie sonn- und feiertags fährt der erste Bus um 8.19 Uhr vom Klinikum in Fahrtrichtung Waiblingen; bis 18.19 Uhr werden im Zwei-Stunden-Takt sechs Fahrten angeboten.